

Gemeinde Weinböhlen Flächennutzungsplan

UMWELTBERICHT

**Feststellungsbeschluss
Fassung vom 21.06.2017**

Geändert gemäß Bescheid des Landratsamtes Meißen vom
15.12.2017 (AZ 20503/621.316 - Wei/#1/FNP/8432/2017)

AUFTRAGGEBER:

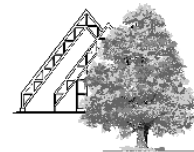
Gemeinde Weinböhlen

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz
01689 Weinböhlen

AUFTRAGNEHMER

**Landschaftsarchitektur- Büro
Lagotzki • Starke • Grütze**

Schnorrstraße 70
01069 Dresden



BEARBEITUNG:

Ines Starke - Dipl. Ing. Landespflege
Annegret Grütze - Dipl. Ing. Landespflege
Stefanie Endler – cand. B.Sc.
Marco Madysa – cand. B.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 LAGE UND KURZCHARAKTERISTIK DER FLÄCHENNUTZUNGSSITUATION	4
1.2 WESENTLICHE INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	4
1.3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN FESTGELEGTE ZIELE FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER	5
1.3.1 Schutzgut Boden	5
1.3.2 Schutzgut Wasser.....	8
1.3.3 Schutzgut Klima / Luft.....	12
1.3.4 Schutzgut Arten / Biotope	15
1.3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	18
1.3.6 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	22
2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	26
2.1 SCHUTZGUT BODEN	26
2.2 SCHUTZGUT WASSER	30
2.2.1 Grundwasser	30
2.2.2 Oberflächengewässer.....	32
2.3 SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT	36
2.4 SCHUTZGUT ARTEN / BIOTOPE	39
2.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	42
2.6 SCHUTZGUT MENSCH, KULTUR UND SACHGÜTER	44
2.7 SCHUTZGEBIETE	46
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	49
3.1 KURZDARSTELLUNG DER IN DIE PRÜFUNG EINBEZOGENEN ALTERNATIVEN	49
3.2 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	49
3.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	50
3.4 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	84
3.5 ZUSAMMENGEFASSTE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	85
4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	87
4.1 SCHUTZGÜTER BODEN UND WASSER.....	87
4.2 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	88
4.3 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	88
4.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT	89
4.5 SCHUTZGUT MENSCH, KULTUR UND SACHGÜTER	90
5 SONSTIGE ANGABEN	91
5.1 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	91
5.2 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG.....	91
5.3 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERSTELLUNG DES UMWELTBERICHTES.....	91
5.4 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN.....	92
6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	94
7 QUELLENNACHWEIS	98
8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	100

1. Einleitung

Die Gemeinde Weinböhla beabsichtigt, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Die Flächennutzungsplanung stellt auf der Grundlage der kommunalen Entwicklungsziele die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den nächsten 10-15 Jahren dar. Für das Teilgebiet Weinböhla- West liegt bereits ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2003 vor. Diese und alle weiteren vorliegenden städtebaulichen Planungen und Konzepte der Gemeinde fließen in die neue Flächennutzungsplanung ein.

Für das Vorhaben wird nach § 2a Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht notwendig. Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den Aussagen des Flächennutzungsplanes. Ergänzend werden insbesondere die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen beurteilt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Der Umweltbericht wird parallel zur Erarbeitung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und wird Teil der Begründung.

Die Erarbeitung eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen und Entsiegelungsmöglichkeiten sowie die Bilanzierung der Eingriffe nach §15 BNatSchG und somit die Erarbeitung komplexer Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Umweltberichtes und bleiben unberücksichtigt.

Der Umweltbericht umfasst folgende Inhalte:

Zunächst erfolgt die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Es folgt die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt anhand der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/ Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild/ Erholung, Menschen sowie Kultur- und Sachgüter. Dazu werden die einzelnen Schutzgüter in verschiedene, jeweilig zu bewertende Umweltfunktionen unterteilt, welche die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft für eine menschliche Nutzung widerspiegeln.

Neben der Beschreibung der wichtigsten Ziele und Inhalte des FNP werden die geplanten Siedlungserweiterungen nach ihrem Nutzungsgrad und den Auswirkungen auf Natur und Landschaft untersucht. Im Falle von zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigungen formuliert und abgestimmt. Es resümiert eine Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit der jeweiligen Bauflächenausweisungen. Abschließend erfolgen Aussagen zu geplanten Überwachungsmaßnahmen und eine zusammenfassende Darstellung des Umweltberichtes.

1.1 Lage und Kurzcharakteristik der Flächennutzungssituation

Die Gemeinde Weinböhla befindet sich nordwestlich vom Großraum Dresden im dicht besiedelten Elbtalkessel zwischen Meißen und Coswig und gehört zum Landkreis Meißen. Westlich von Weinböhla erstreckt sich die Elbtalniederung mit der Nassau, im Norden und Osten wird Weinböhla durch den Friedewald sowie durch das Moritzburger Teichgebiet begrenzt. Im Südwesten bzw. Süden bilden das Spaargebirge bei Sörnewitz und die Elbe bei Coswig eine naturräumliche Abgrenzung.

Das Gemeindegebiet umfasst ca. 19 km² und zählt reichlich 10.000 Einwohner (Stand Dezember 2013). Dabei ist von 1990 bis 2005 ein Bevölkerungszuwachs um ca. 32 % zu verzeichnen. Damit liegt die Gemeinde bei gleichbleibender Gebietsgröße im Vergleich mit dem Landkreis Meißen und dem Freistaat Sachsen weit über dem Durchschnitt. (Quelle: FNP 2016).

Vom Gesamtterritorium der Gemeinde fallen ca. 24% auf Siedlungsfläche (dörfliches oder städtisches Siedlungsgebiet einschließlich Siedlungsgrün und Verkehrsflächen), ca. 38% umfassen landwirtschaftliche Flächen, 37% werden von Waldflächen bedeckt, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung nehmen jeweils 0,5% der Gesamtfläche ein. Es befinden sich keine Abbauflächen auf dem Gemeindegebiet von Weinböhla.

Im Vergleich zum Landkreis Meißen sind die 24% Siedlungsfläche mehr als doppelt so viel wie der Durchschnitt der Kommunen. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der steigenden Wohn- und Lebensansprüche ist mit einem Zuwachs an potentieller Wohnfläche zu rechnen. Für das Gebiet der Gemeinde Weinböhla liegt daher eine Vielzahl von verbindlichen bzw. noch in Erarbeitung befindlichen Planungen vor, die in der Flächennutzungsplanung in unterschiedlichem Maß Berücksichtigung finden. Es bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, im Rahmen der dargestellten Neuausweisungsf lächen und der örtlichen Verhältnisse dem konkret ermittelten Bedarf gerecht zu werden.

1.2 Wesentliche Inhalte des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung für das gesamte Gebiet einer Gemeinde in den Grundzügen dar. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten städtebaulichen Entwicklung und der voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde. Der Flächennutzungsplan hat sich an den Vorgaben der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung zu orientieren und ist für Städte und Gemeinden ein wichtiges Planungsinstrument, da aus ihm die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) entwickelt werden.

Spätestens 15 Jahre nach der Neuaufstellung soll der FNP überprüft und, soweit erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Für Weinböhla wird die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den Bereichen der Demographie, Wirtschaft, Wohnen, Verkehr, Umwelt und Infrastruktur erforderlich. Gemäß §1 Abs. 5 BauGB umfasst die Aufga-

be der Bauleitplanung die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Belange auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

Die Bauleitplanung übernimmt wesentliche Aufgaben zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, zu Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu Klimaschutz sowie zum baukulturellen Erhalt und zur Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sind gemäß §1 Abs. 7 BauGB auch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde Weinböhla unter den oben genannten Zielsetzungen geschaffen. Der Flächennutzungsplan stellt die vorhandene bzw. die geplante Art der Bodennutzung in Form von bebaubaren und freizuhaltenden Flächen und ihre bestehende bzw. geplante Nutzung für einen Planungshorizont von ca. 10 - 15 Jahren dar. Eine Konkretisierung der Nutzung der Flächen erfolgt erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele für die einzelnen Schutzgüter

Aus den einzelnen Fachgesetzen, der übergeordneten Landesplanung und Raumordnung (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) ergeben sich unterschiedliche Ziele für die einzelnen Schutzgüter. Diese Ziele dienen dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet. Für die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden die Leitziele spezifisch ausgewählter Fachgesetze sowie der Landesplanung und Raumordnung dargelegt.

Eine zusammenfassende Darstellung der gesonderten Zielsetzungen erleichtert den Vergleich mit denen aus dem Flächennutzungsplan ausgewiesenen Planungszielen der Gemeinde Weinböhla.

1.3.1 Schutzgut Boden

Für die Darstellung der gesonderten Zielsetzung des Schutzgutes Boden werden die bodenspezifischen Leitziele des BBodSchG, BNatSchG, SächsABG, LEP sowie des Regionalplans untersucht. Dabei soll ein besonderer Fokus auf den Zielsetzungen der Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen sowie der Maßnahmen zur Verbesserung stark saurer Böden liegen. Diese Zielsetzungen sind im Regionalplan verankert und dementsprechend zu beachten (vgl. 7.3.5 (Z) und 7.3.9 (Z) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Leitziel des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (vgl. §1 BBodSchG). Zu diesen Bodenfunktionen gehören die natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushaltes sowie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen), die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen (Rohstofflagerstätte, Siedlungs- und Erholungsfläche, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung) (vgl. §2 BBodSchG). Ein weiteres Ziel des BBodSchG stellt nach §1 die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen dar; der Boden und mögliche Altlasten sind ggf. zu sanieren. Außerdem sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Einflüsse auf den Boden zu treffen. Des Weiteren ist die Entsiegelung dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, ein Leitziel des Gesetzes (vgl. §5 BBodSchG). Beeinträchtigungen des Bodens, die durch Einwirkungen aufkommen können und die natürlichen Funktionen des Bodens sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gefährden, sollen so gut es geht vermieden werden (vgl. §1 und §7 BBodSchG). Aus §17 BBodSchG ergeben sich die Ziele einer bodenschonenden guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BNatSchG gibt als Leitziel vor, dass Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Die Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen stellt ein weiteres Ziel dar. Sollte eine Entsiegelung nicht möglich bzw. zumutbar sein, so sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen (vgl. §1 Abs. 3 Satz 2). Bodendenkmäler sind vor Verunstaltung zu schützen (vgl. §1 Abs. 4 Satz 1). Nach §15 Abs. 3 BNatSchG sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dies gilt für die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)

Zusätzlich zu den bisher formulierten Leitzielen des BBodSchG und des BNatSchG (siehe oben) wird im SächsABG festgelegt, dass der Freistaat Sachsen, Landkreise und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Planung, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen haben (vgl. §7 Abs. 2).

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landschaftsentwicklungsplan Sachsen legt, neben den gängigen Grundsätzen, zwei erweiterte Ziele des Bodenschutzes fest. Zum einen sind in den Regionalplänen Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern. Zum anderen sind Böden, die in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt sind und Altlasten, die regional als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ bedeutsam sind, festzuhalten. Dies erfolgt in den entsprechenden Regionalplänen. Besonders empfindliche Böden werden

- sofern erforderlich - als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ im Regionalplan festgehalten (vgl. Kap. 4.1.3 Bodenschutz, Altlasten / LEP Sachsen Stand:2013).

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 2009)

Der vorliegende Regionalplan legt drei Grundsätze fest und artikuliert sechs anzustrebende Ziele.

Grundsätzlich sollen „Gebiete mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung“ durch eine entsprechende Bewirtschaftungsform bzw. Nutzung den Schutzbedürfnissen angepasst werden. Solche Gebiete befinden sich im Bereich der Mittelterrasse des Untersuchungsgebietes (vgl. Karte 7 „Boden- und Grundwassergefährdung“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Des Weiteren soll das Retentionsvermögen der Böden, die den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrücklaufs“ angehören, erhalten und erweitert werden.

Außerdem wird die naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung der Fließgewässer sowie der Uferbereiche angestrebt (vgl. Kap. 7.3.1, 7.3.2 sowie 7.3.7 Boden, Altlasten und Wasser / Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stand: 2009). Entsprechende Fließgewässer befinden sich gemäß Karte 4 „Sanierungsbedürftige Landschaften“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Untersuchungsgebiet.

Als Ziele werden die Sanierung regional bedeutsamer Altlasten, die Dekontaminierungsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen der „Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination“ sowie die weitergehenden Untersuchungen von „Aueböden mit Anhaltspunkten für das großflächige Auftreten von hohen Schwermetallgehalten“ genannt.

Zusätzlich sollen die pH-Werte von „stark sauren Böden“ angehoben werden. Die hierfür angewendeten Maßnahmen müssen jedoch mit den gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sein (vgl. Kap. 7.3.3 - 7.3.6 Boden, Altlasten und Wasser / Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stand: 2009). Betreffende „Stark saure Böden“ befinden sich im Bereich des Friedewalds im Untersuchungsgebiet (vgl. Karte 7 „Boden- und Grundwassergefährdung“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Auf „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ ist der Natürlichkeitsgrad und das Retentionsvermögen zu erhöhen bzw. zu verbessern. Der Bestand an ufergerechten Gehölzen ist zu erhalten und ggf. auszubauen (vgl. Kap. 7.3.8 Boden, Altlasten und Wasser / Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stand: 2009).

Durch Sukzession oder standortgerechte Nutzung soll für „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens erreicht werden (vgl. Kap. 7.3.9 Boden, Altlasten und Wasser / Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stand: 2009). Im westlichen Unter-

suchungsgebiet befinden sich Teilflächen, die sich für diese Maßnahme anbieten (vgl. Karte 4 „Sanierungsbedürftige Landschaft“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Zusammenfassende Zielsetzungen zum Schutzgut Boden

- Die natürlichen Funktionen sowie die Archivfunktion des Bodens sind zu bewahren und zu schützen,
- eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung ist anzustreben,
- Altlastenstandorte sind zu sanieren, weitere Erkundung und Eindämmung des von Altablagerungen ausgehenden Gefahrenpotentials sollen erfolgen,
- versiegelte Brachflächen sind ggf. nicht versiegelten Böden bei Inanspruchnahme vorzuziehen oder zu entsiegeln bzw. wieder nutzbar zu machen,
- von der Inanspruchnahme gewachsener Böden durch Baumaßnahmen ist - sofern möglich - abzusehen oder auf ein Minimum zu reduzieren,
- die Reaktivierung der natürlichen Bodenfunktionen wird (bei Minimierung zusätzlicher Stoffeinträge) durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt,
- die Nutzung des Entsiegelungspotentials ist bei möglichen Eingriffen vorrangig zu beachten,
- diffuse Schadstoffeinträge (explizit Schwermetalle, organische Substanzen und Säurebildner) sind mittels Maßnahmen des Immissionsschutzes zu minimieren.

1.3.2 Schutzgut Wasser

Für die Darstellung der gesonderten Zielsetzungen des Schutzgutes Wasser werden die gewässerspezifischen Leitziele des WHG, WRRL, SächsWG, LEP sowie die des Regionalplans untersucht. Neben den allgemeinen Zielsetzungen der Gesetze und Verordnungen werden Ziele des Hochwasserschutzes und der Grundwasserneubildung gesondert betrachtet, da diese spezifischen Bereiche im Untersuchungsgebiet Priorität haben (vgl. FNP Weinböhla Kap. 2 Planungsvorgaben).

Wasserhaushaltsgesetz WHG

Als grundsätzliches Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes wird der Schutz der Gewässer, als Grundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut, formuliert. Dies soll durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes erreicht werden (vgl. §1 WHG).

Die EU-Richtlinie 60/2000/EG (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) ist durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in den Landeswassergesetzen sowie durch den Erlass von Landesverordnungen in nationales Recht umgesetzt worden. Das novellierte Wasserhaushaltsgesetz ist im März 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Regelungen ist u.a. das Erreichen der vorgegebenen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§27 WHG) und Grundwasser (§47 WHG) bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungsplanes, sofern keine Ausnahme (zeitlich befristete Verlängerung) vorgesehen ist.

Dies umfasst im Einzelnen das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands für alle natürlichen Oberflächengewässer, das Erreichen des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands für lt. §28 WHG als „künstlich oder erheblich veränderte“ eingestufte oberirdische Gewässer sowie das Erreichen des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern, die nicht als „künstlich oder erheblich verändert“ eingestuft werden, sowie des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern, die nach §28 WHG als „künstlich oder erheblich verändert“ eingestuft werden, soll vermieden werden („Verschlechterungsverbot“ §27 WHG).

Gemäß §33 WHG ist ein Erhalt der Abflussmenge, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung), bei Eingriffen in das Gewässer, wie Aufstauen, Abführen oder Einleiten von Wasser zu gewährleisten. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 34 WHG).

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Wasserrückhalteflächen in Überschwemmungsgebieten ist oberstes Ziel des Hochwasserschutzes (vgl. §77 WHG). Des Weiteren sind in hochwassergefährdeten Gebieten das Ausweisen von Baugebieten sowie das Errichten/Erweitern von baulichen Anlagen untersagt. Wassergefährdende Stoffe dürfen in diesen Gebieten weder aufgebracht noch abgelagert werden. Jegliche Veränderung der Erdoberfläche und das Anpflanzen von Baum- und Strauchpflanzungen, die dem Hochwasserschutz entgegenstehen, sind untersagt. Biotope, die der Wasserrückhaltfähigkeit von überschwemmungsgefährdeten Flächen förderlich sind, dürfen nicht umgewandelt werden (z.B. Grünland, Auwald). Auch wenn es für beschriebene Überschwemmungsgebiete Ausnahmen gibt, hat der Schutz der Wasserrückhalteflächen Vorrang (vgl. §78 WHG).

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Zusätzlich zum WHG geht das SächsWG spezifischer auf Teilbereiche des WHGs ein. Auf Grundlage der Karten „Hochwasserschutz“ des Regionalplans ist ersichtlich (siehe Regionalplan Karte 24), dass es sich bei den elbnahen Gebieten des Untersuchungsraumes lediglich um Vorbehaltsgebiete des Hochwasserschutzes handelt. Diese wären im Falle eines HQ100 (Hochwasserereignis, welches einmal in 100 Jahren vorkommt) oder bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen vom Hochwasser betroffen (vgl. §75 SächsWG). Allgemein gilt für die betroffenen Gebiete, dass dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen sind, die Schäden durch eindringendes Wasser bzw. den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmung verhindern (vgl. §75 Abs. 5 SächsWG). Bei Gebieten, welche durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen bei einem HQ100 gefährdet sind, dürfen neue Baugebiete in Bauleitplänen nur zur Abrundung bestehender Baugebiete oder gemäß den Bestimmungen des §78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ausgewiesen werden. Bauliche

Anlagen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen bei Errichtung oder Erweiterung hochwasserangepasst ausgeführt werden (vgl. §75 Abs. 6 SächsWG).

Zielführend ist die Einhaltung und Freihaltung von Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m außerhalb geschlossener Ortschaften und von 5 m innerhalb geschlossener Ortschaften (§24 SächsWG).

Grundsätzlich darf die Grundwasserneubildung weder durch Versiegelung des Bodens noch durch andere Beeinträchtigungen über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt werden. Grundwasserentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (vgl. §39 SächsWG).

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der LEP hat zum Ziel, in den Regionalplänen bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sowie Gebiete, in denen das Grundwasser erheblich durch den Klimawandel gefährdet ist, kartografisch gesondert auszuweisen. Diese kartografische Ausweisung wird im Abschnitt „Regionalplan Oberes Elbtal /Osterzgebirge“ genauer behandelt.

Des Weiteren besagt der Landesentwicklungsplan, dass eine angemessene Nutzung für Gebiete dort anzustreben ist, wo durch fehlende geologische Schutzfunktionen oder/und klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung eine besondere Gefährdung vorliegt (vgl. Z 4.1.2.1 LEP).

Ein weiteres Ziel des LEPs ist die Verbesserung der Gewässerökologie. Infolgedessen sollen verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche geöffnet und naturnah gestaltet werden. Hierfür sollen wiederum regionale Schwerpunkte im Regionalplan festgehalten werden (vgl. Z 4.1.2.3 LEP).

Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Verringerung von Hochwasserspitzen ist bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen eine naturnahe Oberflächenentwässerung anzustreben (vgl. G 4.1.2.4 LEP).

Um den Bestimmungen des Hochwasserschutzes gerecht werden zu können, soll weitgehend das natürliche Wasserrückhaltevermögen genutzt und gefährdete Bereiche, sofern es möglich ist, von Besiedlung frei gehalten werden (vgl. 4.1.2.6 LEP).

Bei Planungen und Maßnahmen, die sich innerhalb potenzieller Ausbreitungsbereiche der Flüsse (Flussauen) befinden, sollen diese so gestaltet werden, dass Schäden durch Hochwasser verhindert bzw. so gering wie möglich gehalten werden (vgl. G 4.1.2.8 LEP).

Außerdem sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten in den Regionalplänen festgehalten werden (vgl. Z 4.1.2.9 LEP).

Im Falle einer Hochwasserkatastrophe soll die Entsorgungssicherheit von Abfällen gewährleistet sein (vgl. Z 4.1.2.11 LEP)

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 2009)

Da in der Karte 7 des Regionalplanes Bereiche des Untersuchungsgebietes als „Gebiete mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung“ ausgeschrieben sind, gilt hier G 7.3.1. Dieser Grundsatz besagt, dass diese Bereiche vor Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen zu schützen sind (vgl. G 7.3.1 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Werden Gewässerausbaumaßnahmen durchgeführt, sollen diese naturnah und landschaftsgerecht gestaltet werden. Weiterhin sollen diese Ausbaumaßnahmen durch Maßnahmen der Renaturierung begleitet und ökologisch verträglich durchgeführt werden. Der Rückbau verrohrter und die Renaturierung naturfern ausgebauter Fließgewässer soll unter Wahrung der Hochwasserabflussfunktion des jeweiligen Fließgewässers erreicht werden (vgl. G 7.3.7 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Außerdem werden die Entwicklung eines hohen Natürlichkeitsgrades sowie eine Erhöhung der Retentionsvermögen auf Extensivflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen angestrebt. Dies soll sowohl durch eine standortgerechte Nutzung/Gestaltung als auch durch Sukzession erreicht werden (vgl. Z 7.3.8 u. 7.3.9 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Die Analyse der Karte 3 und 24 des Regionalplanes ergab, dass Teile des Untersuchungsgebietes den Vorbehaltsgebieten des Hochwasserschutzes zugeordnet wurden.

So ergibt sich, dass bei Planungen und Maßnahmen, die sich innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Hochwasserschutzes und in sonstigen Überschwemmungsbereichen befinden, eine Verschärfung von Hochwasserrisiken vermieden werden soll (vgl. G 7.4.1 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Ackerland ist zu Grünland umzuformen, wo sich Hauptabflussgebiete von Hochwässern befinden (vgl. G 7.4.4 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Für Planungen und Maßnahmen, die sich innerhalb der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz befinden, sind die bestehenden Überschwemmungsrisiken und sich künftig verschärfender Hochwasserrisiken sowie das Gebot zur Wiederherstellung ehemaliger Rückhalteräume zu beachten (vgl. G 7.4.5 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Zusammenfassende Zielsetzungen zum Schutzgut Wasser

- der oberste Grundwasserleiter soll durch angepasste Nutzung und Gestaltung vor Schadstoffeinträgen geschützt werden,
- das Retentionsvermögen in der Landschaft soll durch Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung erhöht werden,

- die biologische Barrierefreiheit aller Fließgewässer soll weitestgehend wiederhergestellt bzw. bewahrt werden,
- die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL für oberirdische Gewässer und Grundwasser bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungsplanes, sofern keine Ausnahme (zeitlich befristete Verlängerung) vorgesehen ist
- die Wasserqualität der Oberflächengewässer soll sukzessive verbessert werden,
- Erhaltung und Förderung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer sowie Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils,
- Sicherung und Ausbau von Retentionsflächen,
- Vorbehaltsgebiete des Hochwasserschutzes sind möglichst von Bebauung freizuhalten,
- Niederschlagsabflüsse sind durch Maßnahmen der Versickerung, Verringerung des Anteils versiegelter Flächen und dezentraler Bewirtschaftung zu vermindern,
- Minimierung und Verhinderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Pflege und Ausbau naturnaher Gewässerrandbepflanzung der Fließ- und Stillgewässer,
- nachgewiesene Wasserdarangebote sollen hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden,
- Risiken und eventuelle Schäden bei möglichen Hochwässern sind für das Untersuchungsgebiet zu überprüfen und einzuschätzen,
- Wasserschutzgebiete sind darzustellen und auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen.

1.3.3 Schutzgut Klima / Luft

Für die Darstellung der gesonderten Zielsetzungen der Schutzgüter Klima / Luft werden die spezifischen Leitziele des BImSchG, BNatSchG, LEP sowie des Regionalplanes untersucht. Hierbei stehen besonders die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete im Vordergrund, da diese spezifischen Bereiche im Regionalplan Priorität haben (vgl. Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Kap. 7.5 Luftreinhaltung und Klimaschutz).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ein Hauptziel dieses Gesetzes ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltbeeinträchtigungen. Des Weiteren soll der Entstehung schädlicher Umweltbeeinträchtigungen vorgebeugt werden (vgl. §1 Abs. 1 BImSchG). In diesem Kontext liegt besondere Gewichtigkeit auf die durch Emissionen in der Luft verursachten schädlichen Umweltbeeinträchtigungen.

Ein weiteres Ziel des BImSchG ist es, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so zuzuordnen, dass schützenswerte und empfindliche Gebiete (z.B. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und Gebiete von naturschutzrechtlicher Bedeutung) vor schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG bewahrt werden (vgl. § 50 BImSchG). Zusätzlich ist bei raumbedeutsamen Planungen

und Maßnahmen in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eines der Hauptziele des BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Um dies gewährleisten zu können, sind unter anderem auch Luft und Klima zu schützen. Dieser Schutz soll in erster Linie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen. Explizit sind hierbei Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung (z.B. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG).

§ 9 BNatSchG legt die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen fest. Darunter fällt unter vielen anderen die Aufgabe, Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung in den zu erstellenden Plänen anzugeben, um Böden, Gewässer, Luft und Klima schützen, verbessern und regenerieren zu können (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 4e BNatSchG).

Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum wird ausdrücklich das Ziel formuliert, auf den Klimawandel angemessen zu reagieren und mögliche Folgen durch Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und einer angepassten Raumnutzung zu reduzieren (vgl. S. 9 LEP).

Daraus folgt, dass Strategien zum Klimaschutz und zur vorausschauenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels in den Landesentwicklungsplan eingebunden wurden. Um diese Strategien entwickeln zu können, wurden zwei Erfordernisse definiert. Zum einen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung des CO²-Ausstoßes konsequent genutzt werden. Eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, der Ausbau erneuerbarer Energien und die Entwicklung von Kohlenstoffspeichern und –senken stellen Instrumente zum Erreichen des Zieles dar. Zum anderen sollen eventuelle Anpassungsmaßnahmen, die für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels hilfreich sind, entwickelt und umgesetzt werden. Beispiele hierfür sind die Risikovorsorge durch Anpassung an die zunehmenden Extremwetterlagen oder die Anpassung an den Landschaftswandel (vgl. S. 19 LEP).

Folgerichtig wird im Landesentwicklungsplan auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes verwiesen, der besagt, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes (mittels den Klimawandel entgegenwirkende Maßnahmen und Maßnahmen der Anpassung) zu beachten sind (vgl. S. 20 LEP).

Die Entwicklung sowie der Ausbau von energiesparenden, integrierten Siedlungs- und Verkehrsflächen, einer klimaverträglichen Energieversorgung, natürlichen Kohlenstoffspeicher und –senken und vorbeugender Hochwasserschutz stellen die Handlungsschwerpunkte zur Erreichung der klimatischen

Zielsetzung dar. Außerdem gelten die Minimierung bioklimatischer Belastungen (besonders im Siedlungsbereich), die Sicherung der Wasserversorgung und die Anpassung der Land- und Forstwirtschaft als zielführend. Um eine strukturierte Entwicklung sicherzustellen, soll die Ausarbeitung von Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten erfolgen (vgl. S. 21 LEP).

Lufthygienisch belastete Gebiete sollen in den Raumordnungsplänen als Gebiete zur „Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen“ deklariert werden. Außerdem sollen in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen dargestellt werden. Diese Gebiete sind von Neubebauung, Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten (vgl. Z 4.1.4.1 LEP).

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 2009)

Das Ziel des vorliegenden Regionalplans ist die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in Größe, Durchlässigkeit und Qualität der Vegetationsstrukturen. Dies gilt vor allem unter der Berücksichtigung des bevorstehenden Klimawandels. Von Aufforstungen im größeren Umfang, Versiegelung, abriegelnder Be- und Verbauung und dem Bau von luftschadstoffemittierenden Anlagen ist in „Kaltluftentstehungsgebieten“ und „Kaltluftbahnen“ abzusehen. In „Frischlufentstehungsgebieten“ sind die Waldbestände zu erhalten, weiterzuentwickeln bzw. gegebenenfalls zu erweitern (vgl. Z 7.5.1 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Die Auswertung der Karte 3 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergab, dass im Untersuchungsgebiet lediglich im Bereich des Friedewalds ein großes „Frischlufentstehungsgebiet“ liegt, weitere „Kaltluftentstehungsgebiete“ oder „Kaltluftbahnen“ liegen außerhalb (im Bereich Oberau). Allerdings wird im Regionalplan ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die siedlungsklimatisch bedeutsamen Gebiete als Bestandteil der Regionalen Grünzüge zu sehen sind, was diesen eine zusätzliche Bedeutung zukommen lässt.

Zielsetzungen

- Förderung des Klimaschutz und der Klimaanpassung im Bereich der Stadtentwicklung,
- Vermeidung bzw. Verminderung von Maßnahmen mit klimatisch negativen Auswirkungen (z.B. großflächige Versiegelung, Eingriffe in die Waldbestände und Gehölzflächen usw.),
- Schutz und Sicherstellung vorhandener Grünzüge,
- Schutz, Weiterentwicklung und Ausbau des „Frischlufentstehungsgebietes“ Friedewald,
- Förderung und Ausbau der CO²-neutralen Energieversorgung,
- Reduzierung des Co²-Ausstoßes,
- Förderung und Ausbau von Dach- und Fassadenbegrünungen.

1.3.4 Schutzgut Arten / Biotop

Ein funktionierendes ökologisches Verbundsystem ist die Grundlage der nachhaltigen Sicherung, Pflege und Entwicklung einer vielschichtigen Flora und Fauna. Daher wurden für dieses Schutzgut die wesentlichen Leitziele des BNatSchG, SächsNatSchG, LEP sowie des Regionalplanes untersucht. Den Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft“ kommen bei der Untersuchung eine gewisse Bedeutung zu. Gründe hierfür finden sich in den ausgegebenen Zielen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, in dem formuliert wird, dass die Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ als Teil des ökologisches Verbundsystems zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind (vgl. 7.1.1 (Z) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß §1 Abs. 1 des BNatSchG ist der dauerhafte Schutz, die Pflege und die Entwicklung der biologischen Vielfalt ein maßgebliches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieses Ziel soll erreichen, dass lebensfähige Populationen der Flora und Fauna weder in ihren Lebensstätten noch im Austausch zwischen den Populationen und in der Wanderung und Wiederbesiedlung beeinträchtigt werden. Natürlich vorkommende Ökosysteme, Biotop und Arten sollen geschützt und deren Gefährdung vermindert werden. Des Weiteren sollen in Form einer repräsentativen Verteilung vorhandene Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren Eigenheiten erhalten bleiben. Auch der sukzessiven Eigendynamik soll in bestimmten Landschaftsteilen Raum gegeben werden (vgl. §1 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß §6 BNatSchG ist es Aufgabe des Bundes und der Länder, Natur und Landschaft zu beobachten, um den Zustand von Landschaft, Biotopen, Arten und ihren Veränderungen gezielt und fortlaufend zu ermitteln. Dadurch erschließen sich Ursachen und Folgen eventueller Veränderungen, denen es gegebenenfalls entgegenzuwirken gilt.

Ein weiteres formuliertes Ziel des BNatSchG ist die Schaffung eines Netzes verbundener Biotop (Biotopverbund). Dieses Netz soll mindestens 10 Prozent der Fläche eines Landes ausmachen. Dabei können Teile der Natur und Landschaft unter Schutz gestellt werden (z.B. als Naturschutzgebiet, als Biosphärenreservat), um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen dauerhaft zu sichern (vgl. §20 BNatSchG).

Regional bedeutet dies, dass in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften erforderliche lineare und punktuelle Elemente (z.B. Hecken, Feldhecken sowie Trittsteinbiotop) zu erhalten bzw. gegebenenfalls im ausreichenden Maße zu entwickeln sind, damit eine dauerhafte Vernetzung der Biotop gewährleistet ist (vgl. §21 Abs. 6 BNatSchG).

§39 BNatSchG legt die Grundlagen des Artenschutzes fest und formuliert, dass es verboten ist, wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten. Des Weiteren dürfen wild le-

bende Pflanzen nicht grundlos von ihrem Standort entnommen werden, in ihren Beständen vernichtet bzw. destruiert werden. Auch Lebensstätten der wild lebenden Flora und Fauna dürfen nicht ohne rationalen Grund beeinflusst oder zerstört werden.

Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten sind zu beobachten und gegebenenfalls auf eine Gefährdung für Ökosysteme, Biotope und Arten hin zu untersuchen. Sollte eine Gefährdung vorliegen, sind die zuständigen Behörden des Bundes und Landes verpflichtet, die invasiven Arten zu beseitigen bzw. eine zunehmende Verbreitung zu verhindern. Dabei sollten die zu treffenden Maßnahmen Aussicht auf Erfolg haben und im Verhältnis zum aufgebrauchten Aufwand stehen. Weiterhin fällt die anthropogene Verbreitung gebietsfremder Arten der Flora und Fauna unter eine Genehmigungspflicht bei der zuständigen Behörde. Von dieser Genehmigungspflicht sind u. a. Bereiche der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen. (vgl. §40 BNatSchG).

Die im §39 BNatSchG formulierten Ziele des Artenschutzes werden im §44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Arten der Flora und Fauna spezifiziert. So sind jegliche Entnahmen und Beeinträchtigungen geschützter Arten verboten. Außerdem gilt für die betroffenen Arten ein sogenanntes Vermarktungsverbot (vgl. §44 BNatSchG).

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Gemäß §1 Abs. 1 Satz 8 SächsNatSchG sind die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sowie die Vielfalt der Arten zu erhalten und zu entwickeln, da sie entscheidend für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind. Weiter besagt §1 Abs. 1 Satz 9 SächsNatSchG, dass wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen sind. Jegliche ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen – auch im besiedelten Raum – gilt es zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. §1 Abs. 1 Satz 10 SächsNatSchG). Unbebaute Gebiete sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt möglichst zu erhalten (vgl. §1 Abs. 1 Satz 11 SächsNatSchG).

Nach §1 Abs. 2 SächsNatSchG ist der Ausbau des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ voranzutreiben. Dies soll besonders durch die weitere und intensivere Pflege und Ausweitung des Biotopverbunds erfolgen (dafür vgl. auch §2 SächsNatSchG).

Durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind spezielle Artenprogramme zu erarbeiten, die der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen des Artenschutzes dienen (vgl. §24 SächsNatSchG).

Gemäß §21 SächsNatSchG stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse bestimmte Biotope in Sachsen unter Schutz und ist deren Zerstörung und Beeinträchtigung verboten. Darunter fallen z. B. Moore, Quellbereiche, Trocken- und Halbtrockenrasen (vgl. §21 SächsNatSchG).

Landesentwicklungsplan (LEP)

Laut Z 2.2.1.9 des LEPs ist die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, da sie zu Verlust von Lebensräumen der Flora und Fauna führen kann.

Zur Sicherung und Wahrung der biologischen Vielfalt sind heimische Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume nachhaltig zu schützen. Die Lebensgrundlagen bedrohter Arten der Flora und Fauna sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege zu verbessern und das Gleichgewicht des Naturhaushaltes ist zu erhalten oder wiederherzustellen (vgl. G 4.1.1.15 LEP).

Um einen großräumigen Biotopverbund zu erreichen, sollen im Regionalplan Vorrang- und Vorhaltegebiete des Arten- und Biotopschutzes festgelegt werden (vgl. Z 4.1.1.16 LEP).

Ökologisch wertvolle Sekundärlebensräume sollen dort entstehen, wo stillgelegte Abbaustellen von Rohstoffen eine solche Entwicklung zulassen. Ansonsten soll eine Wiedernutzbarmachung auf Grundlage der vorausgegangenen Nutzungen erfolgen (vgl. Z 4.1.1.17 LEP).

Gebiete, die sich für den Erhalt der natürlichen Sukzession eignen, sollen geschützt werden, um somit einen langfristigen Beitrag zum Ausbau des Netzes von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) leisten zu können (vgl. G 4.1.1.18 LEP).

Der Erhalt, die Renaturierung sowie die Revitalisierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen und anthropogen gestörten Wasserbiotopen wie z. B. Moore sind als G 4.1.1.19 im LEP festgehalten.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 2009)

Die Auswertung der Karte 5 „Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (URS)“ des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergab, dass sich im Untersuchungsgebiet keine Gebiete befinden, welche einem URS zuzuordnen sind.

Gemäß 7.1.1 (Z) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind die „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, damit diese als Kerngebiete des ökologischen Verbundraumes wirken können. Im Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Friedewalds ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“.

Raumprägende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (vgl. FNB Weinböhla) sollen vernetzt und konzentriert werden (vgl. 7.1.2 (Z) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Regional gewichtige avifaunistische Bereiche und Habitate störungsempfindlicher Tierarten dürfen nach 7.1.3 (Z) (Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge) nicht beeinträchtigt werden. Da sich nach

der Karte 6 „Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten“ des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge solche Gebiete u. a. im Bereich des Friedewalds finden lassen, gilt dieser Zielsetzung durch entsprechende Maßnahmen gerecht zu werden.

Zwar sind nach 7.1.4 (Z) (Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Bereichen, in denen sich die „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ überlagern, so zu gestalten, dass der Hochwasserschutz stets gewährleistet werden kann, doch liegt eine solche Überlagerung der Vorranggebiete im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Karte 2 „Raumnutzung“ und Karte 3 „Regionalplanerische Ausweisung“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Zusätzlich gilt, dass vorhandene Grünzüge als Teil des Biotopverbundes zu schützen, zu pflegen und auszuweiten sind (vgl. dazu Karte 16 „Regionale Grünzüge“ Nr. 53, 54 und 66 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Zielsetzungen

- Nachhaltige Sicherung, Pflege und Entwicklung naturraumspezifischer Lebensräume der heimischen Flora und Fauna,
- Ausbildung und Erweiterung regionaler Grünzüge,
- Förderung und Erweiterung der Biotopvernetzung sowie Verminderung vorhandener Wanderungsbarrieren,
- Förderung und Ausbau einer ökologisch abgestimmten Landnutzung,
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Biodiversität,
- Erarbeitung eines Ausgleichflächenkonzepts.

1.3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Eine Landschaft lebt von ihrem Charakter, ihrem ästhetischen Wert. Um diesen eigenen ästhetischen Wert schützen, pflegen und entwickeln zu können, wurden in verschiedenen Gesetzestexten und Entwicklungsplänen Ziele formuliert. Um die spezifischen Zielsetzungen für das Untersuchungsgebiet zusammenzufassen, wurden das BNatSchG, das SächsNatG sowie der LEP und der entsprechende Regionalplan geprüft. Dabei lag ein besonderes Augenmerk auf den formulierten Zielen, die sich auf Kleinkuppenlandschaften und sichtexponierte Elbtalbereiche beziehen, da diese „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ im Untersuchungsgebiet explizit zu finden sind (vgl. Karte 3 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß §1 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, damit diese auch für zukünftige Generationen erlebbar ist. Zur dauerhaften Sicherung gehört, historisch gewachsene Kulturlandschaften und Naturlandschaften in

ihren Eigenarten vor Verunstaltung, Zerstörung und sonstigen negativen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren gilt es, freie Landschaften, die sich für den Erholungszweck anbieten, zu schützen, zugänglich und erlebbar zu machen (vgl. §1 Abs. 4 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft haben nach §14 BNatSchG so zu erfolgen, dass das vorhandene Landschaftsbild durch die Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt.

Bereiche, die der Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes dienen, können als „geschützte Landschaftsbestandteile“ einen besonderen Schutzstatus erhalten (vgl. §29 BNatSchG).

Gemäß §59 BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft zum Zweck der Erholung zwar grundsätzlich erlaubt, jedoch sind dabei stets das Bundeswaldgesetz sowie das Landesrecht zu beachten, die die Nutzung aus Gründen der Sicherheit oder des Naturschutzes einschränken können.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Neben den bisher erwähnten Zielen zum Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Landschaft im BNatSchG geht das SächsNatSchG auf einzelne Teilbereiche genauer ein. So verpflichten sich der Freistaat Sachsen, die Landkreise, die Gemeinden sowie die sonstigen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Grundsätze und vorgegebenen Ziele der Erholungsfürsorge zu erfüllen (vgl. §2 Abs. 2 SächsNatSchG). Das nach §6 SächsNatSchG durch die Landschaftsplanung zu erstellende gesamtäumliche Entwicklungskonzept soll zur Erhaltung und Entwicklung der Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum beitragen.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Da das Landschaftsbild als prägendes Element auf die lokale und regionale Identität wirkt, soll es in den entsprechenden Teilbereichen bewährt bzw. gestärkt werden (vgl. G 1.1.2 LEP).

Um das Potenzial des ländlichen Raumes zu nutzen und die Entwicklung voranzutreiben, werden Planungen und Maßnahmen, die u. a. zur Stärkung des Erholungsraums in der Landschaft beitragen, besonders unterstützt (vgl. G 1.2.3 LEP).

Siedlungsnahе, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit naturnahen Erholungsmöglichkeiten sind in den Regionalplänen festzuhalten und als „Regionale Grünzüge“ auszuschreiben (vgl. Z 2.2.1.8 LEP).

Gemäß Z 2.2.1.9 LEP ist eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden, weil dies u. a. das Landschaftsbild und die Raumfunktion der landschaftsbezogenen Erholung für Menschen maßgeblich negativ beeinträchtigen würde (vgl. auch S. 63 „zu Ziel 2.2.1.9“ LEP).

Die naturverträgliche Erholungsnutzung der Landschaft soll zur Verbesserung der Tourismusangebote in den geeigneten Bereichen der Landschaft weiter entwickelt werden (vgl. G 2.3.3.7 LEP).

Eine eventuelle Landnutzung darf keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Dazu zählt auch, dass das Landschaftsbild keinesfalls erheblich beeinträchtigt werden darf (vgl. G 4.1.1.5 LEP).

Gemäß Z 4.1.1.14 LEP sollen landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände die Straßen, Wege und Gewässer begleiten und im Offenland als Flurelement erhalten, gepflegt oder wiederhergestellt werden.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 2009)

Da regionale Grünzüge maßgeblich zum Landschaftsbild gehören, sie bedeutend zur siedlungsnahen Erholung beitragen und im Untersuchungsgebiet vorzufinden sind, ist der Schutz, die Pflege und die Weiterentwicklung dieser Grünzüge zu gewährleisten (vgl. dazu Karte 16 „Regionale Grünzüge“ Nr. 53, 54 und 66 sowie S. 39 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Gemäß 7.2.1 (Z) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist der Charakter der Landschaft in Bereichen mit hohem ästhetischem Wert in Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren. Dies gilt somit für zwei Bereiche des Untersuchungsgebietes, für den Friedewald und den Bereich der St. Martinskirche (vgl. Karte 3 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Siedlungsnaher Freiräume sollen in ihrer Erlebniswirksamkeit gestärkt werden. Um dies zu erreichen, sollen Siedlungen, z. B. durch Extensivierung und nachhaltige Pflege und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume, besser in die umgebende Landschaft eingebunden werden (vgl. 7.2.3 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

7.2.4 (Z) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge besagt, dass u. a. in den „sichtexponierten Elbtalbereichen“ und „Kleinkuppenlandschaften“ durch raumbedeutsame Maßnahmen das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt oder maßgeblich verändert werden darf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sowohl Bereiche der „Kleinkuppenlandschaft“ als auch „sichtexponierte Elbtalbereiche“ (vgl. Karte 3 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Gemäß 7.2.6 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind die Region charakterisierende Elemente/Bereiche der Kulturlandschaft besonders zu schützen, zu pflegen und für die touristische Nutzung erlebbar zu gestalten, sofern diese Maßnahmen nicht die Belange des Naturschutzes schneiden. Zu diesen Elementen/Bereichen gehören u. a. Weinberge mit Trockenmauern und Winzerhäusern, Hohlwege, Streuobstwiesen sowie historische Dorfkerne und Altstädte.

Laut Karte 8 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge zählt die Gemeinde Weinböhla als regional bedeutsamer Schwerpunkt des Naherholungs- und Ausflugsverkehrs. Dieser Schwerpunkt soll in seiner Funktion gesichert und ausgebaut werden (vgl. 11.1.5 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge). Außerdem sind eventuelle historisch bedeutsame Bau-substanzen zu pflegen und zu erhalten. Auch der Zugang zu landschaftlichen Anziehungspunkten der Umgebung soll gesichert und gegebenenfalls erweitert werden (vgl. 11.1.6 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Zielsetzungen

- Bereiche mit hohem landschaftsästhetischem Wert sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- das charakteristische Landschaftsbild darf durch keine Maßnahme erheblich negativ beeinträchtigt werden,
- die Erlebniswirksamkeit der Landschaft als Ort der siedlungsnahen Erholung soll für die Menschen zugänglich gestaltet werden,
- die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild soll baukulturell erhalten und entwickeln werden,
- Gebiete mit herausragenden Sichtbeziehungen von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmalbereich sind von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender Bebauung freizuhalten,
- die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Schwerpunkt des Naherholungs- und Ausflugsverkehrs ist zu sichern, zu pflegen und auszubauen,
- jegliche Maßnahmen, die eine negative Beeinträchtigung von archäologischen Fundstellen mit sich bringen, sind zu vermeiden.

1.3.6 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Der Mensch mit seinen Kultur- und Sachgütern ist als Teil der gewachsenen Landschaft zu verstehen und bedarf Schutz und Entwicklung, um den Gedanken des generationenübergreifenden und nachhaltigen Handelns vorantreiben zu können. Die Leitziele des BNatSchG, BImSchG, SächsDSchG, LEP und des Regionalplanes wurden untersucht, damit eine Zielsetzung für den Bereich „Mensch, Kultur- und Sachgüter“ formuliert werden kann.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind Grundlagen menschlichen Lebens. Deshalb gilt der nachhaltige Schutz von Natur und Landschaft auch stets dem Schutz des Menschen und künftiger Generationen (vgl. §1 BNatSchG).

Der dauerhafte Schutz von Kultur- und Sachgütern ist laut §1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG unabdingbar, um eine Verunstaltung bzw. negative Beeinträchtigung vorzugreifen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß §1 BImSchG sind Mensch, Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dabei soll auch vorausschauend agiert werden, damit schädlichen Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

Der 5. Teil des BImSchG regelt die Überwachung der Luftqualität, deren Verbesserung sowie die Erstellung von Luftreinhalteplänen zum Schutze des Menschen und der Natur das Ziel ist.

Um den Menschen und die ihn umgebende Natur vor Lärm zu schützen, wurden laut 6. Teil „Lärm-minderungsplanung“ BImSchG Lärmkarten und Lärmaktionspläne entwickelt, die zum einen die Schwerpunkte der Lärmentstehung analysieren und zum anderen etwaige Lösungsansätze aufzeigen.

Ein weiteres Ziel ist es, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle von Mensch und Natur abgewendet und möglichst vermieden werden (vgl. §50 BImSchG).

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und zu überwachen, damit negative Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies soll weiter der Bergung, Erfassung und wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmalen dienen. Die Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu beachten (vgl. §1 SächsDSchG).

Des Weiteren ist es ein Ziel, Kulturdenkmale der Öffentlichkeit im angemessenen Rahmen zugänglich zu gestalten (vgl. §9 SächsDSchG).

Gemäß §10 SächsDSchG sollen Kulturdenkmale in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmalliste) zusammengefasst werden.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Leitbild des Landesentwicklungsplans für den Freistaat Sachsen 2025 wird formuliert, dass der Mensch sich nach individuellen Ansprüchen und umgeben von intakter Natur verwirklichen kann. Weiterhin heißt es, dass gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Freistaates angestrebt werden. Außerdem ist es ein Ziel, die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Handels- und Kulturzentren für junge Menschen und Fachkräfte zu steigern. Städte und die sie umgebende Landschaft sollen als zusammenhängende und gemeinsame Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsräume wahrgenommen werden (vgl. S. 8 LEP).

Die kulturelle Vielfalt des Freistaates Sachsen soll in den Entwicklungsprozess der EU zusammen mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingebracht werden. Diese Kulturlandschaften mit den regionaltypischen Eigenarten, den unterschiedlichen historischen Hintergründen und der individuellen Schönheit sollen zugänglich und erlebbar sein. Dabei werden Kulturdenkmale fachgerecht bewahrt und gepflegt, um dadurch einen Beitrag zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität zu leisten (vgl. S. 9 LEP).

Die Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien sowie die Ausweitung der Vernetzung von Kultureinrichtungen sind maßgebliche Ziele des LEPs, die die Einbindung Sachsens in die europäische Raumentwicklung sicherstellen sollen (vgl. S. 12 sowie G 2.1.2.1 LEP).

Dem demografischen Wandel im Freistaat Sachsen wird mit entsprechenden Strategien entgegengewirkt, um den Menschen nachhaltig einen attraktiven Lebensraum bieten zu können (vgl. S 15 LEP).

Die vielfältigen Kulturräume des ländlichen Raums sollen nach G 1.2.2 LEP weiterentwickelt und gestärkt werden.

Städtebauliche, historisch wertvolle Stadtstrukturen und Dörfer mit Kulturgütern von überregionaler Bedeutung sollen als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus sowie als Tourismus im ländlichen Raum entwickelt und vermarktet werden (vgl. G 2.3.3.4 LEP).

Der Kulturlandschaftsschutz wird erreicht, indem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Kulturlandschaftsschutz“ in den Regionalplänen festgelegt und entsprechend der räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge erhalten, gepflegt und entwickelt werden (vgl. Z 4.1.1.12 LEP).

Die Einbindung der ausgeschriebenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Kulturlandschaftsschutz“ in das vorhandene Wander-, Rad- und Reitwegenetz soll naturverträglich erfolgen (vgl. G 4.1.1.13 LEP).

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 2009)

Die Region als hochwertiger Lebens- und Kulturräum wird gesichert und weiterentwickelt. Dabei ist auf den demografischen Wandel durch entsprechende Maßnahmen einzugehen (vgl. S. 12-13 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Die Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht sowie alten- und behindertengerecht gestaltet werden (vgl. 6.1 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Nach Karte 18 „Archäologische Fundstellen“ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge befinden sich im Untersuchungsgebiet zahlreiche archäologische Fundstellen. Für diese Bereiche gilt, dass der Erhalt dieser Fundstellen durch angepasste Bodennutzungen dauerhaft nicht gefährdet wird (vgl. 7.2.5 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Gemäß 11.1.2 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge sollen die kulturhistorischen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten für den Tourismus erschlossen und zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren sind kulturhistorisch bedeutsame Sehenswürdigkeiten zu pflegen und zu erhalten. Auch der Zugang zu landschaftlichen Anziehungspunkten der Umgebung soll gesichert und gegebenenfalls erweitert werden (vgl. 11.1.6 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge).

Zielsetzungen

- Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bedarfsgerecht erhalten bzw. geschaffen,
- Lärmbelastigungen werden in Gebieten, die eine Wohn- und Erholungsfunktion inne haben, vermieden,
- die Luftqualität wird weiterhin hoch gehalten bzw. verbessert (Immissionsgrenzwerte werden eingehalten),
- negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vermieden,
- Kulturdenkmale werden geschützt, gepflegt und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um deren Bedeutung u. a. für Identität und Tourismus zu fördern.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Die nachfolgenden Angaben sind u.a. der Bodenübersichtskarte (M 1:400.000), der Karte Boden und Wasserhaushalt der BÜK (1:200.000) sowie der Hydrogeologischen Übersichtskarte (M 1:200.000) entnommen. Fachdaten des LfLUG wie Auszüge aus den digitalen Bodenkarten (M 1: 50.000) wurden ebenso ausgewertet. Für das Plangebiet wurde kein umfassendes Bodengutachten erstellt.

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit der Dresdener Elbtalweitung, welche sich in die Elbaue und die Niederterrassen gliedert. Weinböhla ist Bestandteil der Weinböhlaer – Coswiger Heidesandterrassen. Das gesamte Untersuchungsgebiet kann dabei vereinfachend in vier Teilgebiete unterteilt werden, welche eine individuelle Charakterisierung zulassen. Diese vier Teilgebiete sind die Niederterrasse, die Mittelterrasse, der Lößnitzhang und der Friedewald, mit seinen Kuppen und Senken. Im Folgenden werden sie einzeln beschrieben.

Niederterrasse

Die Hauptarten der in diesem Gebiet anliegenden Böden sind lehmiger Sand, stark lehmiger Sand, sandiger Lehm sowie Lehm. Die Lage in der Elbaue beeinflusst den Feuchtezustand des Gebietes und bedingt eine hohe Bodenfruchtbarkeit. Je nach anliegender Bodenart und vorliegenden Feuchtigkeitsverhältnissen lassen sich verschiedene Bodentypen feststellen. Überwiegend sind die Bodentypen Sand – Braunerde mit Decklehm – Braunerde; Lehm – Staugley und Ton – Staugley und Tiefton – Staugley vorhanden.

Mittelterrasse

Die Mittelterrasse umfasst die Weinböhlaer Heidesandterrasse, welche vorwiegend aus Sand und anlehmigem Sand besteht. Der hier häufig vorzufindende Sand- Lehm wird oftmals von einem nur wenige Zentimeter starken Heidesandhorizont bedeckt. Das Grundwasser steht häufig oberflächennah an

und bedingt damit teilweise ertragreiche Flächen. Bei mächtigeren Lagen des Heidesandes (Sand – Ranker und Sand – Braunpodsol) nimmt der Ertrag der Böden ab.

Lößnitzhang

Das Untersuchungsgebiet weist in diesem Gebiet mehrheitlich sandbestimmte Bodenarten wie Roh – Boden oder Decklehm – Braunerde und Sand – Braunerden auf.

Friedewald

Die Bodenarten des Friedewaldes, auch als Burggrafenheider Kleinkuppengebiet bezeichnet, reichen von lehmiger Sand, stark lehmiger Sand, sandiger Lehm bis hin zu Lehm. Vereinzelt lässt sich auch Sand und anlehmiger Sand feststellen. Durch die differenzierte Topografie des Waldes lässt er sich nochmals in zwei charakteristische Standorte unterteilen – in Kuppen (Trockenstandorte) und in Senken (Feuchtstandorte).

Folgende Bodentypen wurden dem Landschaftsplan entnommen:

Bodentypen der Kuppen:

- Decklehm – Braunerde (meist nährstoffreich)
- Fels – Braunerde
- Schutt – Rohboden
- Sand – Podsol
- Sand – Braunerde (meist nährstoffarm)

Bodentypen der Senken:

2. Sand – Staugley (Wasserstaugefahr)
3. Lehm – Staugley (meist nährstoffarm)
4. Nieder – Moor (wasserundurchlässig durch tonige Auskleidung)
5. Gley – Moor (wasserundurchlässig durch tonige Auskleidung)
6. Decklehm – Halbgley (Grundwasser bewegung)
7. Sand – Humusgley (nährstoffreich)
8. Schwemmsand – Rohboden

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt durch das Auswerten der Bodenteilfunktionen „Lebensraum“, „Ausgleichsmedium für stoffliche Eingriffe“, „Bestandteil des Wasserkreislaufes“ sowie „Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ nach dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen (LfLUG).

Bodenteilfunktion „Lebensraum“

Bei der Bodenteilfunktion „Lebensraum“ wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. Im Gegensatz zu der landwirtschaftlichen Produktivität eines Bodens wird die natürliche Produktivität des Bodens betrachtet, bei der jegliche Beeinflussung des Bodens durch den Menschen (z.B. Düngung) von

dieser Bewertung ausgeschlossen wird. Bewertet wird die Fähigkeit des Bodens, langfristig Biomasse zu produzieren, ohne gleichzeitig geschädigt zu werden. Die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraums und der kapillare Aufstieg dienen hierfür als Grundparameter. Die Grundwasserführung korreliert stark mit dem Nährstoffreichtum der Böden. Der Nährstoffgehalt steigt mit der Feuchtigkeit

der Böden wobei Standorte, die der Staunässe ausgesetzt sind, keine bis geringe Bodenfruchtbarkeit aufzeigen.

Die Niederterrasse zeichnet sich durch eine hohe bis teilweise sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aus, was die Flächennutzung als Ackerbewirtschaftung begründet.

Eine eher geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit zeigt das Gebiet der Mittelterrasse. Vereinzelt lässt sich auf Flächen mit einer geringen Mächtigkeit des Heidesandhorizonts bei gleichzeitig oberflächennaher Grundwasserführung eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit nachweisen. Je höher die Mächtigkeit dieses Heidesands, desto geringer ist die Bodenfruchtbarkeit.

Der Lößnitzhang bietet sich, mit einer teils hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der südlichen Exposition, zum Weinbau an. Mit zunehmender Hangneigung sinkt die natürliche Bodenfruchtbarkeit aufgrund der Zunahme der Erosionsgefährdung durch Wasser. Die Trockenstandorte der Kuppen insbesondere Decklehm – Brauerden weisen durch die Wassererosion extreme Nährstoffarmut auf. Danach verfügen die Böden des Friedewaldes überwiegend über ein geringes biotisches Ertragspotential. Böden mit extremen Standorteigenschaften sind im Bereich des Funkenteichs, südlich der Moritzburger Straße sowie im Südosten des Untersuchungsgebiets (Am Spitzberg) anzutreffen, wo zum Teil Böden mit extremer Trockenheit und zum anderen Böden mit extremer Nährstoffarmut anliegen. Lediglich auf den Feuchtstandorten ohne Staunässe (Sand – Humusgley) lassen sich stellenweise in Senken grundwasserbeeinflusste Böden finden, die eine gute Bodenfruchtbarkeit zeigen.

Die Böden der Siedlungsbereiche setzen sich aus mehr oder weniger stark beeinflussten Kulturböden zusammen und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Bodenteilfunktion „Ausgleichsmedium für stoffliche Eingriffe“

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets „Weinböhla“ zeigt eine mittlere Pufferfähigkeit gegenüber Schadstoffeinträgen (Auswertekarten Bodenschutz, LfLUG). Das Siedlungsgebiet, mit seinen vollversiegelten Flächen, aber auch die westlich der Ortschaft gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen dagegen eine geringe Pufferfähigkeit auf. Ausschließlich im Bereich der Äcker in der Nähe des ehemaligen Beregnungsspeichers und in einem Waldgebiet im Nordosten befinden sich Böden

mit teilweise guten Pufferfähigkeiten, welche aufgrund der Schadstoffakkumulation weniger empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen sind.

Bodenteilfunktion „Bestandteil des Wasserkreislaufs“

Bei der Untersuchung des Wasserspeichervermögens des Bodens zeigt sich eine enge Korrelation mit den Ergebnissen aus der Bewertung der Bodenfruchtbarkeit. Im Gebiet der Niederterrasse, wo die Bodenfruchtbarkeit hoch bis sehr hoch ist, ist auch das Wasserspeichervermögen des Bodens signifi-

kant höher als in den anderen Teilgebieten. In Siedlungsbereichen und auf den Kuppen des Friedewalds lassen sich dagegen Böden mit einer geringen bis sehr geringen Wasserspeicherfähigkeit vorfinden. Böden mit einer sehr geringen Wasserspeicherfähigkeit insbesondere im Bereich des Friedewaldes bieten besondere Standortvoraussetzungen für angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bodenteilfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“

In der Region Weinböhla befindet sich eine Vielzahl von archäologischen Fundstätten insbesondere aus der Spätbronzezeit, welche die Bedeutung dieses Raums bezüglich der Siedlungsgeschichte der Menschen nachweisen. So findet man im Umfeld Weinböhlas Flach- und Hügelgräber sowie Spuren jung-bronzezeitlicher Siedlungen, die schützenswert sind. Die List der Archäologischen Denkmale (Landesamt für Archäologie Sachsen, 2014) ist dem Anhang der Begründung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Erosion, Versiegelung, Bodenversauerung

Die Böden des Plangebietes sind, sofern sie auf großen freien Ackerflächen im Südwesten (Nassau) liegen, einer starken Erosionsgefahr durch Wind ausgesetzt. Das Vorhandensein von wenigen gliedernden Landschaftselementen (z.B. Feldhecken) und Großgehölzen begünstigen diesen Umstand. Bei teilweise direkt anliegendem erodierbarem Sand oder sandigem Lehm steigt die Erosionsgefährdung an. Die Hangbereiche des Plangebiets sind dagegen der Wassererosion ausgesetzt. Die Steilhänge des Lößnitzhangs, mit den stellenweise mehrere Meter mächtigen Heidesandhorizont, weisen dabei eine besonders hohe Gefahr durch den Abfluss von Oberflächenwasser auf. Unbebaute und unbewaldete Flächen sowie der Weinanbau ohne Terrassierung wirken auf die Gefahr unterstützend. Der Friedewald und weitere Waldgebiete übernehmen die Funktion eines Schutzwaldes. In Bereichen mit sehr geringer Hangneigung (Niederterrasse und Mittelterrasse) besteht in der Regel kaum Erosionsgefahr durch Wasser.

Die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet verhindern die Versickerung von Niederschlagswasser in die Böden und damit eine zeitlich verzögerte Abgabe an die Fließgewässer. Damit erhöht sich die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen.

Die reinen Nadelholzforste im Nordosten des Plangebietes bedingen durch eine Anreicherung von saurem Nadelhumus eine erhöhte Gefährdung der Versauerung des Bodens und damit der Verschlechterung der Bodeneigenschaften.

Die Böden des Plangebietes unterliegen anthropogenen Vorbelastungen. Beeinträchtigungen ergeben sich beispielsweise aus Bautätigkeiten und dem Straßenverkehr welche Flächenversiegelungen und

Schadstoffeinträge nach sich ziehen. Durch die intensive landwirtschaftlicher Nutzung sind Böden einer erhöhten Verdichtung und Be- und Entwässerungen ausgesetzt und erhalten Schadstoffeinträge in

Form von Düngern und Pestiziden. Die allgemeine Luftverschmutzung bedingt ebenso den Eintrag von Schadstoffen in den Boden. Böden werden weiterhin als Entsorgungsfläche genutzt.

Entsprechend der Auswertung des Sächsischen Altlastenkatasters (SALKA) befinden sich im gesamten Planungsgebiet zahlreiche, v. a. in Siedlungsnähe verbreitete Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen (Kreisumweltamt Meißen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Stand: 08/2014), welche dem Anhang zur Begründung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen sind.

2.2 Schutzgut Wasser

2.2.1 Grundwasser

Bestand

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper (GWK) Moritzburg (DESN_EL 1-3). Südlich wird das Plangebiet außerdem vom GWK Elbe beeinflusst (DESN_EL 1-1+2). Die betreffenden GWK befinden sich lt. räumlicher Einteilung nach WRRL im Bereich der Flussgebietseinheit Elbe, im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster sowie im Zuständigkeitsbereich der Planungseinheit Elbestrom 1 bzw. der regionalen Arbeitsgruppe Elbe. (LfULG, interaktive Karte – GWK, Stand 10/2015).

Aus geologischen Gesichtspunkten lässt sich das Plangebiet in drei Abschnitte einteilen. Das Meißner Granit- Syenit- Massiv weist eine nur geringe Bedeutung für die Sammlung und Weiterleitung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet auf. Es handelt sich hierbei um eine Gesteinsformation der Oberen Kreide. Die offenen Klüfte ermöglichen eine Grundwasserneubildung in den Plänen und Mergeln. Allerdings besitzen diese, im Durchschnitt nur 0,5 m starken Schichten aus glazialen und Verwitterungssedimenten, lediglich eine geringe Filterwirkung gegenüber eindringenden Schadstoffen.

Im Bereich der quartären Gesteinsformationen der Elbtalwanne / Heidesandterrasse gibt es das einzige größere Grundwasservorkommen des Plangebietes. Gefördert wird dies durch die anliegenden Sande und Kiese; deren Durchlässigkeit die Weiterleitung und die Neubildung von Grundwasser ermöglicht.

Im Gebiet des Friedewalds liegt, aufgrund der vorzufindenden Topografie, das Grundwasser meist in Senken und Wannen, welche durch Erosion mit Tonablagerungen angereichert sind. Die Versickerung erfolgt dementsprechend verzögert. Die damit entstehenden Feuchtwiesen dienen als Quellareale für Bäche und regulieren zeitweise den Oberflächen- und Grundwasserabfluss. Die im Wald entstehenden Fließgewässer führen oftmals nur temporär Wasser, welches dann in der Heidesandterrasse versickert und letztlich der Grundwasserneubildung dient.

Bewertung

Verschmutzungsempfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen steht in Zusammenhang mit den Filter-, Puffer- und Transformatoreigenschaften von Boden und Gestein. Basierend auf der Hydrologischen Übersichtskarte (HÜK200) (PortalU) wurde im Freistaat Sachsen das Potential der Grundwassergeschütztheit ermittelt. Annähernd im gesamten Untersuchungsgebiet verhält sich nach die-

sem Bewertungsmodell die Grundwasserüberdeckung ungünstig gegenüber dem Grundwasserschutz. Das Grundwasser ist ungenügend gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt.

Nur eine kleine Fläche im Südwesten des Gebietes zeigt ein günstiges Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und bewirkt damit eine hohe Geschütztheit des Grundwassers.

Grundwasserdargebot/ Grundwassernutzungsmöglichkeiten

Der mengenmäßige Zustand des GWK Moritzburg (DESN_EL 1-3) wird als „gut“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des GWK Elbe (DESN_EL 1-1+2) wird ebenfalls als „gut“ eingestuft. Eine Veränderung zur Bewertung des mengenmäßigen Zustandes im Vergleich zum Jahr 2009 liegt für beide GWK nicht vor (LfULG, interaktive Karte – GWK, Stand 10/2015).

Die Grundwasserflurabstände des Plangebietes nehmen nach Westen in Richtung Elbe ab. Im westlichsten Teil des Plangebietes steht das Grundwasser mit einem Flurabstand von 0 - 2 m relativ oberflächenah an. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen ist in diesem Gebiet besonders hoch. Im Siedlungsgebiet herrschen Grundwasserflurabstände zwischen 4 und 10 Metern. (LfLUG, interaktive Karten Wasser)

Da das Oberflächenwasser und das anfallende Niederschlagswasser durch mittelkörnigen Sand sehr gut infiltriert werden, ist die Grundwasserneubildungsrate auf dem Gebiet der Heidesandterrasse auffällig hoch. Die Heidesandterrasse ist aufgrund der geologischen und topografischen Situationen das einzig nennenswerte Grundwasserneubildungsgebiet der Untersuchungsfläche.

Grundwasserqualität/ Gefährdungstendenzen

Grundlage der Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper bildet die Auswertung der einzelnen Qualitätskomponenten wie dem Gehalt an Nitrat, an Pflanzenschutzmitteln und anderer Schadstoffe.

Der chemische Zustand des GWK Moritzburg (DESN_EL 1-3) wird als „gut“ eingestuft. Ein Belastungstrend ist nicht zu erkennen bzw. zu bewerten. Der chemische Zustand des GWK Elbe (DESN_EL 1-1+2) wird als „schlecht“ eingestuft. Belastungskomponenten des GWK Elbe sind Nitrat, Sulfat, Trichlorethylen und Tetrachlorethylen (LHKW). Der Belastungstrend wird als „signifikant steigend“ bewertet, insbesondere zeigt der Schadstoff Sulfat einen steigenden Trend. Eine Veränderung zur Bewertung des chemischen Zustandes im Vergleich zum Jahr 2009 liegt für beide GWK nicht vor (LfULG, interaktive Karte – GWK, Stand 10/2015). Gründe für den schlechten Zustand des GWK Elbe sind u.a. in den Hauptkontaminationsquellen für Nitrat wie Landwirtschaft, gewerblicher Garten- und Weinbau, Kleingärten und kommunale Abwässer zu finden.

Innerhalb des Gemeindegebiets befindet sich die Grundwassermessstelle (Weinböhla Hy Cg Mn 117/89/2 - Nähe Oststraße, MKZG 48476276, Beschaffenheitsmessstelle) des Sächsischen Lan-

desamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. (LfULG, interaktive Karte – GW-Messnetze, Stand 05/2017).

Vorhandensein von Schutzgebieten

Bis zum Jahr 2000 lag im Plangebiet ein Wasserschutzgebiet gemäß §46 SächsWG der Trinkwasserschutzzone III. Dieses wurde aufgehoben, als das Schutzgebiet zur Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt wurde.

2.2.2 Oberflächengewässer

Fließgewässer

Bestand

Im Plangebiet befinden sich Teile der Einzugsgebiete der nachfolgenden berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK, lt. LfULG, interaktive Karte – OWK, Stand 10/2015):

- Gabenreichbach (Mündung in Langer Graben)
OWK-Iden-Nr. DESN_53733282, Gewässer II. Ordnung, Kategorie „erheblich veränderter Wasserkörper“, Gewässertyp „kiesgeprägte Tieflandbäche“ (16), Strukturklasse: sehr stark verändert (6)
- Lockwitzbach (Mündung in Elbe)
OWK-Iden-Nr. DESN_537318, Gewässer II. Ordnung, Kategorie „natürlicher Wasserkörper“, Gewässertyp „kiesgeprägte Tieflandbäche“ (16), Strukturklasse: stark verändert (5)
- Niederauer Dorfbach (Mündung in Elbe)
OWK-Iden-Nr. DESN_537332, Gewässer II. Ordnung, Kategorie „erheblich veränderter Wasserkörper“, Gewässertyp „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ (19), Strukturklasse: sehr stark verändert (6)
- Hopfenbach (Mündung in Große Röder)
OWK-Iden-Nr. DESN_5384922, Gewässer II. Ordnung, Kategorie „natürlicher Wasserkörper“, Gewässertyp „sandgeprägte Tieflandbäche“ (14), Strukturklasse: stark verändert (5)

Die betreffenden OWK befinden sich lt. räumlicher Einteilung nach WRRL im Bereich der Flussgebietseinheit Elbe, im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster sowie im Zuständigkeitsbereich der Planungseinheit Elbestrom 1 (Gabenreichbach, Lockwitzbach, Niederauer Dorfbach) bzw. Schwarze Elster (Hopfenbach) und der regionalen Arbeitsgruppe Elbe (Gabenreichbach, Lockwitzbach, Niederauer Dorfbach) bzw. Neiße-Spree-Schwarze Elster (Hopfenbach). (LfULG, interaktive Karte – OWK, Stand 10/2015).

Ein Abschnitt des Gabenreichbaches verläuft dabei unmittelbar südlich auf dem Gemeindegebiet und der Lockwitzbach an der Gemeindegrenze. Der Niederauer Dorfbach liegt im Westen außerhalb des Gemeindegebietes, der Hopfenbach ragt mit einem kurzen Abschnitt im Norden in das Gemeindegebiet hinein.

Der ca. 3.300 m lange Gabenreichbach (575 m verrohrt) verläuft teilweise mäandrierend durch die Ortslage von Weinböhla. Aus dem Ort kommend, wurde das Fließgewässer in der Nassau begradigt, bevor es in den Fürstengraben mündet. Auch die weiteren Fließgewässer des Plangebietes wurden begradigt oder komplett künstlich als Entwässerungsgraben angelegt.

Der vollständig begradigte Köhlergraben hat über seine gesamte Länge von ca. 1.250 m einen Straßengrabencharakter. Der Verlauf ist überwiegend offen, lediglich Abschnitte an der Köhlerstraße sind verrohrt. Die Gräben im Nassau - Gebiet (Nassau - Graben 1 - 3, Langer Wiesengraben und Gabenreichbach) dienen der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie weisen alle im Böschungsbereich einen starken Bewuchs an Grasfluren und teilweise auch an Röhrichtbeständen auf.

Naturnahe Fließgewässer sind im Friedewald im Osten des Untersuchungsgebietes vorhanden. Eine Sonderstellung nimmt hier der Lockwitzbach mit seinen Seitenarmen ein. Das Fließgewässer führt dauerhaft Wasser und mündet geteilt in Sörnwitz und in Kötitz in die Elbe.

Der Funkenteich - Graben verläuft überwiegend unverrohrt über den Funkenteich in den Friedewald.

Stillgewässer

Bestand

Die Stillgewässer im Untersuchungsgebiet sind hauptsächlich anthropogenen Ursprungs und fallen in die Kategorie der Teiche oder Kleinspeicher. Die Nutzung des ehemaligen Beregnungsspeichers in der Nassau wurde 1989 eingestellt. Nach Renaturierungsmaßnahmen hat das Stillgewässer mit den begleitenden Biotopstrukturen (Röhrichtgürtel, Baumbestand, Extensivwiesen) eine hohe ökologische Wertigkeit. Der Funkenteich im Friedewald wurde aufgrund seines Struktureichtums als Flächenaturdenkmal ausgewiesen. Einige ehemalige Stein- und Kalksteinbrüche entwickelten sich zu Stillgewässern, welche im Randbereich abschnittsweise bei geringem Wasserstand verlanden. Im Zusammenhang mit den umgebenden Biotopen ergeben sich wertvolle Rückzugsorte vorkommender Tierarten.

Bewertung

Retentionsfunktion

Durch seinen hohen Waldanteil in Verbindung mit meist sandbestimmten Böden weist das Untersuchungsgebiet im überwiegenden Teil ein gutes Retentionsvermögen auf. Im Bereich flächenhafter Ackernutzung in Verbindung mit einer Begradigung der Fließgewässer nimmt diese Eigenschaft ab. Im westlichen Teil des Plangebietes liegen Flächen mit einer Hochwassergefährdung HQ100. Diese

dehnen sich bei HQ 200 in Richtung Bahntrasse aus, erreichen diese und damit die Ortslage jedoch nicht.

Chemisch- ökologischer Zustand und Gewässerstrukturgüte der Fließgewässer

Im Rahmen der Überwachung der oberirdischen Gewässer nach EG-Wasserrahmenrichtlinie wurden repräsentative Messstellen für die physikalisch-chemischen (RC) und die biologischen Qualitätskomponenten (RB) der jeweiligen Gewässer ausgewiesen. Im Planungsgebiet befinden sich folgende repräsentative Berichtsmessstellen (LfULG, interaktive Karte – OWK, Stand 09/2015):

- Gabenreichbach: OBF13503 (RC, RB)
Berichtsmessstelle, unmittelbar unterhalb der Gemeindegrenze am Mittelweg
- Lockwitzbach: OBF12400 (RB)
Berichtsmessstelle, unmittelbar unterhalb bzw. an der Gemeindegrenze an der Weinböhlaer Straße; OBF12300 (-) Messstelle am Spitzgrundteich (außer Betrieb),
- Niederauer Dorfbach: OBF13500 (RC, RB)
Berichtsmessstelle am Harthgraben oh. Brücke

Für die berichtspflichtigen Oberwasserkörper im Planungsgebiet liegen aktuelle Bewertungen u.a. aus dem zweiten Bewirtschaftungsplan (§§ 82, 83 WHG) zum chemischen und ökologischen Zustand sowie der Strukturgüte der Gewässer vor (LfULG, interaktive Karte – OWK, Stand 10/2015 bzw. Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021, Anlage V – Bewertungstabellen, Stand 09/2015):

Gabenreichbach: OWK-Ident.-Nr: DESN_53733282:

- chemischer Zustand: schlecht
- ökologischer Zustand: schlecht
- Gefährdungstendenz Ökologie: keine Veränderung (2009-2014)
- Überschreitung UQN von flussgebietsspezifischen Schadstoffen (Anlage 5 OGewV): -
- Überschreitung von allg. phys.-chem. Parametern (n. LAWA 2015): Sauerstoffgehalt, Gesamtphosphor
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGewV): Quecksilber/Quecksilberverbindungen (21), PAK (28)
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – nicht ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGewV): Fluoranthen (15), Hexachlorcyclohexan (18), Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT) (9b)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele Ökologie/Chemie bis 2027 (nach Fristverlängerung)

Lockwitzbach: OWK-Ident.-Nr: DESN 537318:

- chemischer Zustand: schlecht
- ökologischer Zustand: unbefriedigend
- Gefährdungstendenz Ökologie: Verbesserung (2009-2014)
- Überschreitung UQN von flussgebietsspezifischen Schadstoffen (Anlage 5 OGWV): -
- Überschreitung von allg. phys.-chem. Parametern (n. LAWA 2015): TOC
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGWV): Quecksilber/Quecksilberverbindungen (21), PAK (28)
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – nicht ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGWV): Fluoranthen (15), Cadmium und Cadmiumverbindungen (je nach Wasserhärteklasse) (6)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele Ökologie/Chemie bis 2027 (nach Fristverlängerung)

Niederauer Dorfbach: OWK-Ident.-Nr: DESN 537332:

- chemischer Zustand: schlecht
- ökologischer Zustand: schlecht
- Gefährdungstendenz Ökologie: keine Veränderung (2009-2014)
- Überschreitung UQN von flussgebietsspezifischen Schadstoffen (Anlage 5 OGWV): PCB-28 (102)
- Überschreitung von allg. phys.-chem. Parametern (n. LAWA 2015): Sauerstoffgehalt
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGWV): Quecksilber/Quecksilberverbindungen (21), PAK (28)
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – nicht ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGWV): Fluoranthen (15), Nitrat (340)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele Ökologie/Chemie bis 2027 (nach Fristverlängerung)

Hopfenbach: OWK-Ident.-Nr: DESN 5384922:

- chemischer Zustand: schlecht
- ökologischer Zustand: unbefriedigend
- Gefährdungstendenz Ökologie: keine Veränderung (2009-2014)
- Überschreitung UQN von flussgebietsspezifischen Schadstoffen (Anlage 5 OGWV): Diflufenican (153), Metolachlor (145)
- Überschreitung von allg. phys.-chem. Parametern (n. LAWA 2015): Nitrit, Gesamtphosphor, Sulfat

- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGeV): Quecksilber/Quecksilberverbindungen (21), PAK (28)
- Überschreitung UQN von prioritären Stoffen – nicht ubiquitäre Stoffe (Anlage 7, OGeV): Fluoranthen (15)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele Ökologie/Chemie bis 2027 (nach Fristverlängerung)

Die Gewässerstruktur des Gabenreichbaches ist im Untersuchungsgebiet streckenweise unverändert, jedoch auch bis zur Verrohrung vollständig verändert. Der Lockwitzbach hat eine deutlich bis sehr stark veränderte Gewässerstruktur an der Grenze des Gemeindegebietes im Südosten. In diesem Bereich wurden eine Grundschwelle und eine glatte Rampe erfasst. Die Fließgewässer im Friedewald sowie der Gabenreichbach im Oberlauf haben aufgrund ihrer Naturnähe auch eine hohe Lebensraumfunktion.

Die begradigten, teils verbauten Fließgewässer im Siedlungsbereich und in der ackerbaulich genutzten Flur im Westen des Plangebietes haben eine geringe Gewässerstrukturgüte und damit eine geringe Lebensraumfunktion. Eine Nährstoffbelastung durch anthropogene Nutzung benachbarter Flächen (Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft) ist im Artenspektrum der Uferstauden erkennbar.

Die vier im Plangebiet vorhandenen Stillgewässer weisen aufgrund der Vielgestaltigkeit der Uferlinie, den begleitenden Ufergehölzen, Uferstauden und Röhrichtbeständen eine mittlere Strukturgüte auf. Beeinträchtigungen der Gewässergüte bestehen bei den Steinbruchgewässern durch die Lage innerhalb der Siedlung.

Im Speicher Nassau führen Stoffeinträge aus Land- und Siedlungswasserwirtschaft zu einer Erhöhung der Nährstoffe, was zeitweise die Blaualgenentwicklung im Speicher selbst sowie in den umliegenden Gewässern befördert (Schreiben Landkreis Meißen vom 09.12.2016). Das vollständige Fehlen standortgerechter Gehölze an den, den Speicher umgebenden Gewässern, und der damit einhergehenden fehlenden Gewässerbeschattung fördert die Verkrautung zusätzlich. Das Stillgewässer wird als „wilde Badestelle“ durch das Gesundheitsamt Meißen mikrobiologisch und chemisch-physikalisch beprobt.

Die durch Bodenversauerung gekennzeichneten Forstböden verursachen erhöhte Nährstoffeinträge u.a. in den Funkenteich.

2.3 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand

Die Angaben zum Klima basieren u.a. auf Aussagen der Agrarmeteorologischen Monatsberichte des Deutschen Wetterdienstes, Abt. Agrarmeteorologie, Außenstelle Leipzig und auf Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie, Referat Pflanzenschutz Dresden- Pillnitz, welche im Mittelungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla im März 2014 veröffentlicht wurden.

Das Makroklima des Plangebietes ist durch die Merkmale des Übergangsklimas, das zwischen atlantischem und kontinentalem Klima vermittelt, geprägt. Durch die Lage im Elbtal ist das Klima im Gebiet von Weinböhla mit warmen Sommern und milden Wintern ausgeglichen.

Die mittlere Jahrestemperatur lag im Jahr 2013 zwischen 9,5 °C und 9,8 °C und war damit etwas kühler als die von 2012 (10 °C). Da die erhobenen Daten aus niedrigeren Lagen stammen, ist erfahrungsgemäß bei den höheren Lagen des Plangebietes mit einer Temperaturreduzierung von -1 bis -2 °C zu rechnen. Die Jahresniederschlagsmengen waren im Jahre 2013 regional sehr unterschiedlich. Obwohl in der Wetterstation Radebeul ein Jahresniederschlag von 778 mm festgestellt wurde, ergab diese Messung in der näher gelegenen Messstation Coswig lediglich einen Niederschlag um die 600 mm.

Bei den Niederschlagsmengen kommt es aufgrund der Höhenunterschiede zu Differenzen. So kann davon ausgegangen werden, dass es in den höheren Lagen 30 – 40 mm mehr Niederschlag gab als in den niederen Lagen. Die Sonnenscheindauer lag 2013 bei 1.500 Stunden.

In Weinböhla herrschen West- und Südost- Winde vor. Zu beachten sind die flächenhaften Kaltluftabflüsse von den Hängen der Elbtalweitung in das Elbtal.

Bewertung

Standortklimatische Besonderheiten

Standortklimatische Besonderheiten sind hauptsächlich durch Topografie und die Vegetation geprägt. Diese haben Einfluss auf die Austauschbeziehungen den Wärmeumsatz und die Strömungsbedingungen. Im Folgenden werden die Geländeformen genannt und erläutert:

- **Hanglage**

Die im Osten des Plangebietes liegenden Hanglagen weisen überwiegend günstige klimatische Bedingungen auf; besonders wenn ihre Neigung nach Südwesten oder Westen zeigt. Dadurch erhöht sich der Einstrahlungsintensität der Sonne und es entsteht eine thermische Begünstigung. Außerdem wird in Strahlungsnächten die Frischluftzufuhr der unteren Ortsteile gefördert.

- **Tallage** (Bereich Ortskern und Dresdner Straße)

Diese Bereiche kennzeichnet allgemein eine vergleichsweise schlechtere Durchlüftung, da es nachts kälter und tagsüber wärmer ist als in den oberen Lagen. Die Bodennebelwahrscheinlichkeit wird durch diese Lage gefördert, wobei es an Hindernissen zu so genannten Kaltluftstaus kommen kann.

Die im Plangebiet vorhandenen Felder, Grünland- und Brachflächen, Gärten sowie Weinberge haben durch ihren hohen Flächenanteil innerhalb des Plangebietes eine hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Durch die ebene Lage besteht jedoch ein geringer Wirkungsgrad bezüglich der Intensität der Kaltluftwirkung, also des Kaltluftabflusses und Versorgung angrenzender Bereiche mit Kaltluft.

Generell sind Siedlungsgebiete durch einen höheren Schadstoffgehalt, windhemmende Wirkungen und Überhitzung vor allem in den Sommermonaten klimatisch höher belastet als das Umland. Eine hohe Durchgrünung der Ortslage Weinböhla mindert diese Wärmebelastungen ab.

Innerhalb der Ortslage ermöglicht die lockere Bebauung den Kaltluftabfluss von den Hängen der Elbtalweitung.

- **Friedewald** (oberhalb 190 m über NHN)

Frischlufft kann besonders im zusammenhängenden Gebiet des Friedewaldes entstehen, da dort eine Reinigung der abgekühlten und damit absinkenden Luft von Schwebstoffen erfolgt.

Hier zeigt sich eine besonders gute Durchlüftung, da es im Vergleich zu den Tallagen nachts wärmer und tagsüber kälter ist. Die klimatischen Bedingungen des Friedewalds sind verglichen mit denen der Elbtalweitung, ein wenig kühler und niederschlagsreicher. In den Jahreszeiten des Übergangs kommt es hier vermehrt zu klimatischen Besonderheiten wie Frost und Nebel. Diese ausgedehnte Waldfläche hat eine besondere Bedeutung für die Frischluftzufuhr des Gemeindegebietes. Kleinere Restwaldflächen in Siedlungsnähe haben eine eher untergeordnete Bedeutung für die Frischluftentstehung. Eine Ausnahme bildet der Nadelholzforst westlich des Sportplatzes.

Luftqualität

Als Grundlage zur Datenerfassung diente der Jahresbericht „Luftqualität in Sachsen – Jahresbericht 2013“. Die Messdaten der zum Untersuchungsgebiet nahe liegenden Messstation Radebeul – Wahnsdorf wurden dabei ausgewertet.

Bei dieser Auswertung zeigte sich, dass die Anzahl der Tage mit Überschreitung des Ozonzielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit (höchster 8-Stundenwert des Tages $>120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Jahr - Mittelwert 2011 – 2013) bei 18 Tagen lag und sich somit unter dem gesetzlichen Grenzwert (25 Tage) befindet. Jedoch ist zu beachten, dass zwischen 1974 und 2003 der gemessene Jahresmittelwert der Ozonkonzentration an der Station Radebeul-Wahnsdorf kontinuierlich stieg und seit 2003 die Ozonkonzentration allmählich abnimmt.

Die Stickstoffkonzentration lag mit $14 \mu\text{g}/\text{m}^2$ [NO_2 -Jahresmittelwert] deutlich unter dem gesetzlichen Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^2$. Hierbei war eine starke Korrelation der Messergebnisse mit der Lage der Messstationen einhergehend. So waren alle Ergebnisse aus ländlichen Gebieten deutlich unter denen aus städtischen.

Der Begriff „Feinstaub“ (PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$) beschreibt Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner als $10 \mu\text{m}$ (PM_{10}) bzw. $2,5 \mu\text{m}$ ($\text{PM}_{2,5}$). In der Untersuchung, welche diesem Umweltbericht als Grundlage dient, werden die Werte von PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$ zusammengefasst. Der Jahresmittelwert befand sich in der Messstation Radebeul-Wahnsdorf mit $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zwar deutlich unter dem Jahresgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, allerdings stellte das Ergebnis das höchste einer Station im ländlichen Raum dar.

Der Wert für den Staubbiederschlag (Deposition) befand sich mit $0,03 \text{ g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ in Radebeul-Wahnsdorf deutlich unter dem Immissionswert nach TA Luft von $0,35 \text{ g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$.

Alle erhobenen Werte waren deutlich unter den gesetzlich festgesetzten Jahresgrenzwerten, was generell als positiv zu sehen ist. Lediglich die Feinstaubbelastung (PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$) ist kritisch zu betrachten, da die gemessenen Werte – auch wenn unter dem Jahresgrenzwert – die höchste in einem

ländlichen Raum gemessenen Werte waren. Insgesamt ist jedoch die Luftqualität im Untersuchungsgebiet Weinböhla als gut bis sehr gut zu bewerten.

2.4 Schutzgut Arten / Biotope

Bestand

Naturräumliche Einordnung

Die Gemeinde Weinböhla liegt in der in der naturräumlichen Einheit der Dresdner Elbtalweitung, welche sich in die Elbaue und die Niederterrassen gliedert. Weinböhla wird dabei der Weinböhlaer – Coswiger – Heidesandterrasse zugeordnet.

Heutige potentielle natürliche Vegetation

In der interaktiven Karte der „potentiellen natürlichen Vegetation“ (pnV) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), wird diejenige Vegetation dargestellt, die sich heute in Sachsen einstellen würde, wenn das Wirtschaften des Menschen in der jeweiligen Fläche aufhören würde.

Nach dieser Karte wäre der zentrale Bereich des Plangebietes mit einem Typischen Kiefern- Eichenwald bestockt. In den Auengebieten der Nassau mit ihren Fließgewässern würden sich Zittergrasseggen- Hainbuchen Stieleichenwälder erstrecken. Die trockenen Bereiche der Lößnitzhänge und des Friedewaldes würden von Hochcollinen Eichen- Buchewäldern und Zittergrasseggen- Eichen- Buchewäldern eingenommen werden. In feuchteren Teilgebieten entwickelten sich Komplexe von ver-nässten (Kiefern-) Birken- Stieleichenwäldern.

Flächennutzung und Biotopbestand

Die Biotoptypenbeschreibung basiert hauptsächlich auf den Angaben des Landschaftsplanes von 1999. Eine aktuelle Erfassung der Biotoptypen im Jahr 2014 erfolgte nicht. Um einen Eindruck vom Plangebiet zu erhalten, wurden im September 2014 mehrere Geländebefahrungen und – Begehungen durchgeführt.

Wälder und Forsten

Fast die Hälfte des Plangebietes wird von den zusammenhängenden Waldflächen des Friedewaldes eingenommen. Die Hauptbaumart ist hierbei die Kiefer. In Mischbeständen kommen weitere Nadelbaumarten wie Fichte und Lärche vor. Der Laubbaumanteil umfasst Arten wie Stieleiche, Buche und Birke. In grundwasserbestimmten Bereichen entwickelten sich Erlen-/ Eschenbestände oder Gehölze der Weichholzauen. Das Waldgebiet ist mit einem hohen Anteil an Mischbeständen und einigen Lichtungen und Gewässerläufen reich strukturiert. Im Siedlungsgebiet befinden sich einige Restwaldflächen. Der Anteil von Nadelforsten ist dabei gering. Diese liegen in der Nähe des Friedewaldes sowie nördlich und südlich des Sportplatzes an der Spitzgrundstraße.

Die siedlungsnahen Laubwaldflächen entstanden auf Brachflächen, die sich im Laufe der Zeit zu Vorwäldern entwickelten.

Gehölze

Gehölzgruppen und Feldgehölze befinden sich hauptsächlich an Straßen und Wegen, an Gewässern, als Trittsteinbiotope im Ackerland sowie entlang des Bahndammes. Sie zeichnen sich überwiegend durch eine standortgerechte Vegetation aus. Nur im Ortsbereich dominieren Ziergehölze den Gehölzbestand.

Außerordentlich markante Bäume und Baumgruppen sind orts- und landschaftstypisch für das Ortszentrum (Kirchplatz, ehemalige Schule, ehemaliger Ortskern im Bereich Rathausstraße, Friedhof) und den westlichen Teil des Gemeindegebietes Weinböhla. Diese Gehölze fallen besonders in der weit einsehbaren unbebauten Fläche der Nassau ins Auge. Straßenbegleitpflanzungen sind an einigen Straßen vorhanden. Abschnittsweise wurden Neupflanzungen vorgenommen (Großenhainer Straße, Neubaugebiet Lessingstraße).

Hauptsächlich in Verbindung mit der alten Bausubstanz sind im Siedlungsgebiet Hausbäume erhalten geblieben. Aufgrund der gartenbaulichen Prägung von Weinböhla wird der Einzelbaumbestand von Obstgehölzen dominiert. Hervorzuheben ist die hohe Dichte an teilweise überalterten Streuobstbeständen im Plangebiet.

Fließgewässer

Bei den außerhalb von Waldflächen verlaufenden Fließgewässern handelt es sich um ständig wasserführende und temporäre Gräben. Naturnahe Bäche befinden sich innerhalb des Friedewaldes, bei denen der Lockwitzbach im Spitzgrund aufgrund seiner hohen ökologischen Wertigkeit hervorzuheben ist.

Hauptfließgewässer im Verfahrensgebiet sind neben dem Lockwitzbach, der begradigte Gabenreichbach und der Tunnelgraben.

Stillgewässer

Als naturnahe Stillgewässer sind der Funkenteich und der Teich am Heidehof im Plangebiet vorhanden. In den 1989 angelegten Stauweiher in der Nassau leiten die umgebenden Entwässerungsgräben ein. Das Wasserreservoir dient der Beregnung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Bereich des ehemaligen Kalksteinabbaus sind Gruben verblieben, die teilweise mit Wasser angefüllt sind. Besonders die Verlandungsbereiche bieten eine hohe gewässernahe Strukturvielfalt aus Röhrichten, Nasswiesen und Bruchwaldfragmenten.

Acker- und Grünland

Zusammenhängende Acker- und Grünlandflächen liegen im Westen des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nassau. Kleinfächiger sind diese Offenflächen auch im östlichen Übergang zum Friedewald vorhanden. Die Wiesen und Weiden werden meist intensiv gepflegt. Vereinzelt konnten sich extensiv genutzte Standorte zu Trocken- und Halbtrockenrasen entwickeln. Auf grundwasserbestimmten Standorten wurden binsen- und seggenreiche Nasswiesen vorgefunden.

In den Senken des Friedewaldes erstrecken sich großflächig Feuchtwiesen, die durch Beweidung oder Mahd regelmäßig bewirtschaftet werden und teilweise entwässert wurden.

Die vor der Wende einen großen Flächenanteil des Plangebietes einnehmenden Erwerbsgartenbaubetriebe wurden zum Großteil aufgegeben und der Sukzession überlassen.

Siedlung/ Gewerbe

Der westliche Teil des Plangebietes ist gekennzeichnet durch Wohnbebauung, Gewerbeflächen, Gartenbaubetriebe und Gartengrundstücke. Das Plangebiet ist von einem ausgeprägten Straßen- und Wegesystem, drei Eisenbahnlinien und einer Straßenbahnanbindung nach Dresden durchzogen. Im Übergangsbereich zwischen Wohnbebauung und Friedewald erstrecken sich kleinteilig strukturierte Wochenendsiedlungen und Kleingartenanlagen. Das besiedelte Gebiet im Ortskern ist geprägt durch eine lockere Bebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern. Größere Gewerbeflächen befinden sich hauptsächlich im Westen des Plangebietes im direkten Anschluss an die Eisenbahnstrecke Dresden-Berlin. Kleingewerbe, Einkaufsmärkte, Schulen und Gastgewerbe konzentrieren sich auf das Ortszentrum. Weinböhla verfügt über mehrere Sportstätten wie z.B. dem Sportplatz und der Tennisanlage an der Spitzgrundstraße sowie einem Freibad an der Bahnstrecke Leipzig- Dresden. In den letzten Jahrzehnten nahm die Fläche der bewirtschafteten Weinberge zu. Diese werden abschnittsweise durch Trockenmauern gefasst, die sonst selten im Plangebiet vorzufinden sind.

Bewertung

Die Bewertung der einzelnen im Landschaftsplan aufgeführten Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die Biotoptypenbewertung nach Bastian/Schreiber von 1999 in folgenden fünf Wertstufen:

Wertstufe I:

Stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und z. T. sehr langer Regenerationszeit bei Beeinträchtigungen – Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten – meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung – kaum oder gar nicht ersetzbar, erhaltenswürdig – Biotope, die nach §30 BNatSchG geschützt sind.

Dazu zählen folgende Biotoptypen:

Erlen- Eschenwald, thermophiler Eichenwald, Thermophiler (Stiel-) Eichen- Birken- Wald, naturnaher Quellbereich, seggen- und binsenreiche Nasswiese, Pfeifengraswiese, Besenginsterheide, Halbtrockenrasen, offene Felsbildung, Trockenmauer, Streuobstwiese

Wertstufe II:

Mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit- lange bis mittlere Regenerationszeiten – bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten – hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität – nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.

Dazu zählen folgende Biotoptypen:

Kiefer- Birkenwald, Eichen- Buchen – Kiefer – Wald, Eichen- Buchen - Wald, Mesophiler Buchen (Misch-) Wald, Kiefer- Buchen -Wald, Bodensaurer Eichen - (Misch-) Wald, Stieleichen – Birken – Wald mit Erlen, Kiefer – Stieleichen – Birken – Wald, Frischer – Stieleichen – Birken – Wald, Laubmischbestand im Siedlungsbereich, naturnahes ausdauerndes Kleingewässer, Abbaugewässer (Steinbruch), naturnaher Bach

Wertstufe III:

Weitverbreitete, weitgehend ungefährdete Biotoptypen mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen, relativ rasch regenerierbar – als Lebensstätte nur für Ubiquisten von Bedeutung, kaum gefährdete Arten – mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität – eingeschränkt erhaltenswürdig, ersetzbar.

Dazu zählen folgende Biotoptypen:

Laubholzforst heimischer und nichtheimischer Arten, reiner Kiefernbestand, Kiefernforst mit Birkenanteil, sonstiger Nadelholzforst, Graben, Weinberg, Wirtschaftsgrünland, mesophiles Grünland, mehrjährige Ruderalflur, Garten, Kleingartenanlage, Friedhof

Wertstufe IV:

Häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen – als Lebensstätte von geringer Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität – kurzfristige Regeneration möglich.

Dazu zählen folgende Biotoptypen:

Intensivacker, Erwerbsgartenbau, Obstplantage, verrohrter Graben, Wohnsiedlung (Einzel- und Reihenhausbau), Ortskern, Feriensiedlung, Sonderfläche (Lagerfläche, Ablagerung), Sportplatz, Tennisplatz

Wertstufe V:

Sehr stark belastete, weitgehend devastierte bzw. versiegelte Flächen.

Dazu zählen folgende Biotoptypen:

Gewerbeflächen, Gemeinbedarfsflächen, Industrieflächen, Verkehrsflächen,

2.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestand/ Bewertung

Die Erlebbarkeit der Landschaft mit allen Sinnen wird stark vom Zustand des Landschaftsbildes in seiner Eigenart geprägt. Dieser wird von jedem Betrachter verschieden wahrgenommen und gewertet. Neben dem subjektiven Begriff der Schönheit ist eine Vielfalt der Landschaft gegeben, wenn sich verschiedene Landschaftsstrukturen- und Einheiten harmonisch abwechseln.

Die Eigenart einer Landschaft wird durch ihre Naturausstattung ebenso wie durch ihre kulturhistorische Entwicklung bestimmt. Sichtbare Spuren menschlicher Nutzung sind also oft als positive Einflüsse auf das Landschaftsbild zu werten, da sie das Bild der Kulturlandschaft über Jahrhunderte prägen und zur Identifizierung der Bewohner mit ihrer Umgebung beitragen.

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen, den zentral gelegenen reich strukturierten Siedlungslagen von Weinböhla und den zusammenhängenden Waldflächen im Osten des Untersuchungsgebietes gekennzeichnet.

Die gewachsene Siedlungsstruktur von Weinböhla ist charakteristisch für die Kulturlandschaft westlich von Dresden. Wertvolle Siedlungsformen und bauliche Ensembles sind besonders im Ortszentrum auffällig. Alte landwirtschaftliche Gebäude und Wohnhäuser, z.T. als Dreiseithöfe ausgebildet und mit noch weitgehend erhaltenen Fassaden und vereinzelt Eingangstoren tragen zur Unverwechselbarkeit und Typik des Ortsbildes z.B. an der Sachsenstraße bei. Die Dachlandschaft wird bei den erhaltenen dörflich Bauten von Satteldächern mit einem hohen Anteil an Ziegeleindeckung bestimmt.

Insbesondere am westlichen Siedlungsrand von Weinböhla schaffen Obstwiesen einen harmonischen Übergang zur offenen Landschaft und bieten gerade während der Obstblüte ein landschaftsästhetisches Bild.

Von der Ortslage ergeben sich interessante Blickbeziehungen in Richtung Westen zum Meißner Burgberg sowie in östliche Richtung zur bewaldeten Geländekante des Friedewaldes. Zur Jahrhundertwende wurde in den Hängen von Weinböhla drei Aussichtstürme errichtet, von denen man z.T. interessante Ausblicke in das Elbtal und die Ortslage von Weinböhla hat.

Im Übergang zwischen der Siedlung und dem anschließenden Wald erstreckt sich ein Gebiet, welches durch einen fließenden Wechsel zwischen Wohnbebauung, Gärten und Gartenbrachen sowie offenen Grünlandflächen geprägt ist.

Eine Strukturierung der Acker- und Grünflächen mit Hecken, Baumgruppen und Baumreihen ist im Westen des Plangebietes kaum gegeben. Dafür ist der Durchgrünungsgrad der Siedlungsfläche auch durch eine Vielzahl von genutzten und brach gefallen Gärten sehr hoch.

Innerhalb des Friedewaldes werden Waldgebiete mit einer relativ monotonen Artenzusammensetzung durch ein welliges bis hügeliges Relief, Fließgewässerverläufe und offene Wiesenflächen aufgewertet. Die visuelle Verletzlichkeit des Landschaftsbildes wird durch anthropogene Einflüsse bestimmt. Durch den offenen Landschaftsraum im Westen der Ortslage ist eine hohe visuelle Verletzlichkeit gegeben, Durch die landwirtschaftliche Nutzung kam es zum Verlust von natürlichen Strukturen. Zum Teil wurden Geländeformen nivelliert und Gräben begradigt. Innerhalb des Ortes und in den Waldgebieten ist die visuelle Verletzlichkeit geringer.

In Weinböhla sind nur wenige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben. Einen geringen Wert des Landschaftsbildes ist bei den zusammenhängenden Gewerbeflächen an der westlichen Bahntrasse, den verkehrsbelasteten Bereichen (Bahn, Straßen insbesondere Hauptverkehrsstraßen) mit den daran anschließenden Kleingewerbe- und Mischgebietsflächen gegeben. Im Gemeindegebiet ist keine Windkraftnutzung vorhanden.

2.6 Schutzgut Mensch, Kultur und Sachgüter

Bestand

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 ordnet die Gemeinde Weinböhla dem Verdichtungsraum des Oberzentrums Dresden zu. Das Unterzentrum Weinböhla ist von den Mittelzentren Meißen, Coswig und Radebeul umgeben. Laut Regionalplan ist als spezifische Gemeindefunktion der „Fremdenverkehr“ festgelegt.

Im Untersuchungsraum leben 10.264 Menschen (Stand 2015). Seit den neunziger Jahren kann die Gemeinde einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen. Zwischen dem Jahr 2005 (10.318 Einwohner) und dem Jahr 2015 hat sich die Einwohnerzahl kaum geändert.

Angrenzende Ortschaften/Gemeinden sind Coswig im Süden, Neusörnewitz im Südwesten, Meißen im Westen, Niederau im Norden und Moritzburg im Osten. Verbunden ist Weinböhla mit diesen Städten beziehungsweise Gemeinden durch die Dresdner Straße nach Coswig, die Köhlerstraße nach Neusörnewitz, die Großenhainer Straße nach Niederau sowie die Meißner Straße. Nach Osten, in Richtung Moritzburg führt innerorts die Hauptstraße, die sich weiterhin in die Brückenstraße und anschließend in die Moritzburger Straße entwickelt. Diese nach Moritzburg führenden Straße sowie die Dresdner Straße weisen das höchste Verkehrsaufkommen der Gemeinde Weinböhla auf.

Des Weiteren durchqueren das Gemeindegebiet zwei Bahnstrecken. Die Regionalbahn der Strecken Dresden-Leipzig, Dresden-Cottbus/Hoyerswerda und Dresden-Elsterwerda (Biehla) halten am Bahnhof Weinböhla, während die Haltestelle Weinböhla der in Betrieb befindlichen Verbindung Dresden-Berlin

zum 15. Dezember 2009 stillgelegt wurde. Unweit der Gemeinde Weinböhla befindet sich S-Bahn-

Haltestelle Neusörnewitz, von dem Anschlussmöglichkeiten an die S-Bahn Verbindung S1 Meißen – Schöna bestehen. Das öffentliche Personennahverkehrssystem wird durch Busverbindungen der Verkehrsgesellschaft Meißen (VGM) in Verbindung mit dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) ergänzt.

Außerdem endet in Weinböhla eine Straßenbahnverbindung nach Dresden.

Weinböhla verfügt über eine Vielzahl kultureller Sehenswürdigkeiten. So findet man im Zentrum Weinböhlas die St. Martinskirche. Diese bildet mit der dazugehörigen Grünanlage und dem Zentralgasthof Weinböhla einen raumwirksamen Mittelpunkt des Ortes. Neben der St. Martinskirche ist das Schloss Lauben, der Friedensturm, der König- Albert-Turm und der Wartturm (restaurierte Ruine) sehenswert. Im Friedewald sind die Jungfernbrücke und die Wolfssäule hervorzuheben. Letztere erinnert an einen Jagderfolg des Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg I., aus dem Jahre 1618.

Die Siedlungs- und Wohngebiete Weinböhlas sind vorwiegend mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut, die von ausreichend Grünflächen beziehungsweise Ziergärten umgeben sind.

Im ausgehenden 19. Jahrhundert entstand der obere Ortsteil mit zum Teil reich verzierten Villen. An der parallel zur Hauptstraße verlaufenden Sachsenstraße befinden sich einige bäuerliche Gehöfte und Scheunen mit großen Toranlagen, die als Zeugnisse der langen Weinbautradition einen hohen ortsgeschichtlichen und architektonischen Wert für Weinböhla haben.

Das preiswerte Bauland, die Nähe zu Dresden und Meißen, die schöne landschaftliche Lage und die bereits damals schon günstige Verkehrsanbindung bewogen viele gut situierte Bürger, sich hier anzusiedeln. Das Kaiserliche Gesundheitsamt Berlin empfahl Weinböhla als Luftkurort.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine Vielzahl archäologischer Denkmale, die auf die kulturhistorische Bedeutung und Entwicklung der Region hinweisen. Die frühesten Funde liegen im Friedewald und stammen aus der Jungsteinzeit (4.500 – 1.800 v. Chr.). Es handelt sich hierbei um alte Gefäße und Keramikbruchstücke, die die ersten Zeugnisse einer dünnen Besiedlung der Region darstellen. Weitere Funde und Denkmale sind in der Tabelle „Archäologische Denkmale im Untersuchungsgebiet“ (siehe Kapitel „Schutzgut Boden“) aufgelistet. Vorwiegend handelt es sich dabei um Flach- und Hügelgräber sowie Siedlungsspuren aus der Jungsteinzeit und der Spät- bis Jungbronzezeit. Die geschützten historischen Ortskerne der Städte Niederau und Coswig stammen aus dem Mittelalter. Die archäologischen Denkmale sind hinsichtlich der Dokumentations- und Informationsfunktion über die Kulturgeschichte des Untersuchungsgebietes bedeutsam.

Bewertung

Wohnfunktion, Gesundheit, Erholung und Wohlbefinden

Die lockere Besiedlungsdichte sowie die großzügigen Grünflächen sorgen für eine hohe bis sehr hohe Wohnqualität. Außerdem steigern die anliegenden kulturellen Bauwerke, die umgebende Landschaftsstruktur und die angebotenen Sport- und Freizeitangebote die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung. Die Region Weinböhla bietet eine Vielzahl von Erholungsmöglichkeiten. Einerseits findet man im Ort Plätze von kulturhistorischen Wert (St. Marienkirche, Wartturm, Schloss Lauben u.a.), andererseits verfügt Weinböhla über ein ausgedehntes Wander- Reit- und Radwegnetz z. B. in den Friedewald mit historisch bedeutsamen Zielen wie der Wolfssäule, dem Forsthaus Kreyern und der Jungfernbrücke. Die Wanderwege und bedeutenden Orte sind gut gekennzeichnet. Auf Informationstafeln wird umfassend über die historischen Hintergründe informiert. Weinböhla liegt als regional bedeutsames Weinanbaugebiet an der Sächsischen Weinstraße.

Mit Sportstätten wie z.B. der Nassauhalle, dem Elbgaubad und den Sport- und Tennisflächen an der Spitzgrundstraße besitzt die Gemeinde vielfältige Möglichkeiten der aktiven Erholung. Seit dem Jahr 2001 wird Weinböhla als staatlich anerkannten Erholungsort geführt. Vielfältige Übernachtungsmöglichkeiten (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc.) für Urlauber sind in der Gemeinde vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet unterliegt keinen lufthygienischen Vorbelastungen. Aktuelle Untersuchungen zur Lärmbelastung in Weinböhla wurden nicht durchgeführt. Zur Prüfung der Eignung von Weinböhla als Erholungsort wurden im Jahr 1997 Untersuchungen zu Schallimmissionsbelastung in der Gemeinde Weinböhla (TBL GbR Dresden) durchgeführt und im Landschaftsplan ausführlich abgehandelt. In den Umweltbericht werden nur Informationen aufgeführt, die auch nach 17 Jahren noch allgemeine Gültigkeit für das Untersuchungsgebiet haben.

Lärmwirkungen gehen hauptsächlich von der zwischen Ost - West verlaufenden Staatsstraßen S 80 (Meißner-, Haupt- und Moritzburger Strasse) und den zwischen Nord- und Süd ineinander mündenden Straßen (Weinböhlaer Straße, Meißner Straße, Niederauer Straße- und Dresdner Strasse) aus. Schalltechnisch bedeutsam sind die Bahnstrecken Berlin- Dresden und Leipzig- Dresden.

Die Strecke Coswig- Meißen ist weniger bedeutsam, da deren Streckenbelegung vergleichsweise gering ist und nur ein kurzer Abschnitt im Südwesten durch das Gemeindegebiet führt. Die Lärmwirkung der Straßenbahnlinie ist zu vernachlässigen. In Weinböhla ist nur in geringem Maße störendes Gewerbe vorhanden. Der Gewerbelärm spielt gegenüber dem Verkehrslärm nur eine untergeordnete Rolle. Die in Weinböhla vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen werden als wenig kritisch für den Lärmschutz eingestuft.

2.7 Schutzgebiete

Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „**Nassau**“. Das LSG Nassau hat eine Gesamtfläche von ca. 1.408 ha und erstreckt sich von Neusörnwitz bis Niederau. Es umfasst im Untersuchungsgebiet die gesamte Ackerlandschaft der Niederterrasse und wurde im Jahre 1995 ausgewiesen. Der Friedewald ist Teil des insgesamt ca. 6.780 ha großen Landschaftsschutzgebietes „**Friedewald, Moritzburger Teichgebiet und Lößnitz**“.

Der Verlauf des Lockwitzbaches und seiner Ufer sowie der Funkenteich (auch als Flächennaturdenkmal geschützt) gehören zum FFH- Gebiet (DE 4847-303) „**Teiche und Gründe im Friedewald**“. Bei der im Untersuchungsraum liegenden Fläche handelt es sich lediglich um einen Ausschnitt des gesamten 147 ha großen FFH- Gebietes, welches sich noch bis zum Raum Coswig ausdehnt.

Durch das FFH- Gebiet verlaufen, in muldenförmigen bis tief gekerbten Tälern, naturnahe Bachläufe, die durch Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder ergänzt werden. Auch Hainsimsen- Buchenwälder sind hier vorhanden. Grünland mit Nieder- und Zwischenmoorstandorten und der dementsprechenden Vegetation sowie eutrophe Stillgewässer charakterisieren das Gebiet.

Die angrenzenden Siedlungsgebiete, Verkehrsanlagen und der zunehmende Tourismus gefährden das FFH-Gebiet. Anhang II - Arten in diesem Gebiet sind Fischotter *Lutra lutra*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Großes Mausohr *Myotis myotis* und Kammmolch *Triturus cristatus*.

Außerhalb des Plangebietes liegt nördlich das FFH-Gebiet „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ sowie östlich das FFH-Gebiet (DE 4847-302) „Moritzburger Teiche und Wälder“, welches sich teilweise mit dem Vogelschutzgebiet (DE 4747-451) „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ deckt. Beide Natura 2000 – Gebiete liegen ca. 1.000 m von den Plangebietsgrenzen entfernt.

Alle beschriebenen Schutzgebiete sind zu berücksichtigen und vor eventuellen negativen Beeinflussungen zu schützen, da das Vorhandensein eines Netzes von Schutzgebieten im weiteren Umfeld das Vorkommen wertvoller Natur- und Landschaftspotenziale dokumentiert.

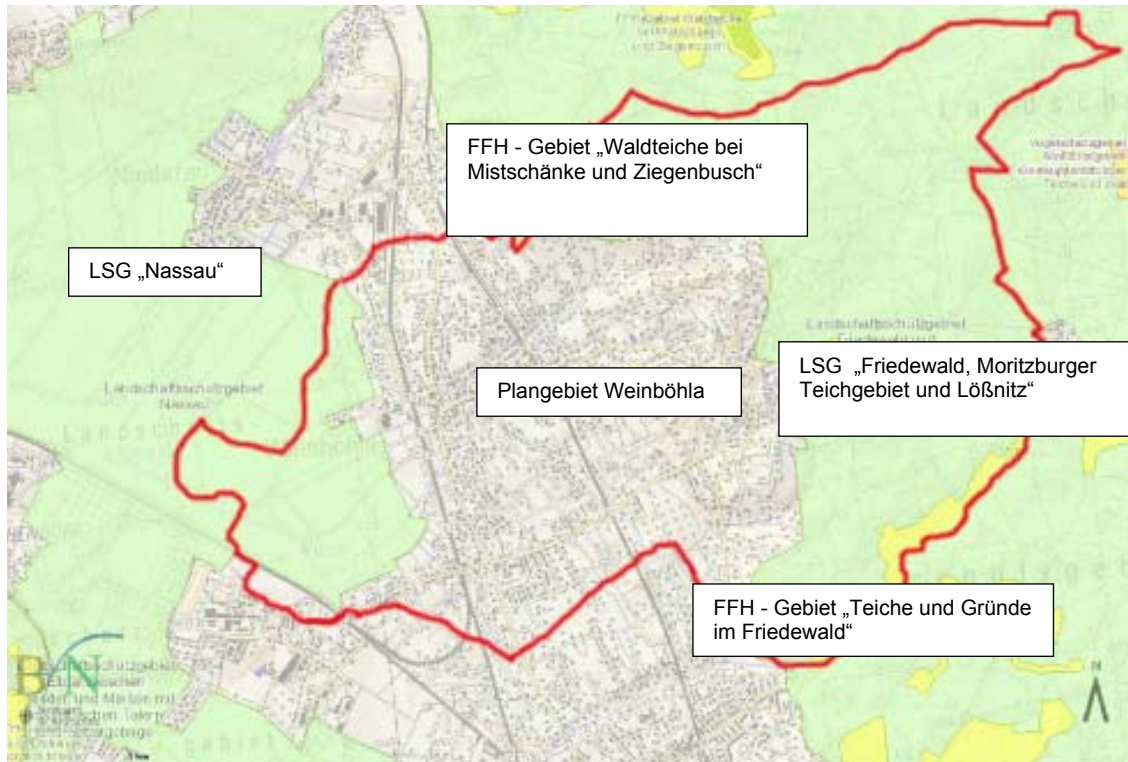


Abb. 1: Übersichtskarte der Schutzgebiete (ohne Maßstab)

Besonders geschützte Biotope (§30 BNatSchG i.V.m. §21 SächsNatSchG)

Nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 SächsNatSchG stehen Biotope mit bestimmten Mindestanforderungen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung unter besonderem Schutz. Die Kriterien der Einstufung als besonders geschütztes Biotop sind in der Sächsischen Verwaltungsvorschrift Biotop-schutz vom 22.02.1994 näher beschrieben.

Die das Gemeindegebiet betreffende Liste der durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG) durchgeführten 2. Selektiven Biotopkartierung (1996-2002), aktualisiert durch das Landesamt Meißen (Datenbezug August 2008) diente als Grundlage der Erstellung des

Umweltberichtes und fand in der Untersuchung der Neuausweisungsflächen Berücksichtigung (siehe Pkt. 3.3). Im Wesentlichen sind Offenland-, Wald- und Gewässerbiotope wie:

- Streuobstwiesen in den Siedlungsrandlagen,
- Halbtrocken- und Magerrasen,
- naturnahe Flüsse und Gräben,
- naturnahe Wälder
- Röhrichte

aufgelistet. Auffällig ist dabei der hohe Anteil an Streuobstwiesen im Plangebiet. Eine aktuelle Überprüfung des momentanen Zustandes der Flächen erfolgte nicht. Bei der näheren Untersuchung der geplanten Wohn- und Mischgebietsflächen wurde jedoch deutlich, dass einige der Flächen nicht mehr die Eigenschaften eines besonders zu schützenden Biotops aufweisen bzw. bei anderen Flächen die kartographische Abgrenzung der zu schützenden Bereiche aktuell anders zu wählen wäre.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Kurzdarstellung der in die Prüfung einbezogenen Alternativen

Der Wohnungsbedarf bis zum Jahr 2025 wurde im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes nach folgenden Annahmen und Daten ermittelt:

- kein aktueller Angebotsüberhang,
- 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 2, Ergebnisse für die Gemeinde, Weinböhla, mit Plausibilitätsprüfung anhand der Bevölkerungsprognosen der Erlebnisregion Dresden sowie der Bertelsmann Stiftung,
- zu erwartende durchschnittliche Haushaltsgröße 2025 von 1,9 Personen,
- Wohnungsbestand 2015,
- Wohnungsdefizit gemäß der vom Statistischen Landesamt vorausberechneten Einwohnerzahl als Vergleichswert.

Unter Einbeziehung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2025 besteht ein Bedarf von 268 Wohneinheiten für die Gemeinde Weinböhla. Die Neuausweisungsflächen haben ein Nutzungspotential von 185 Wohneinheiten und liegen somit im Rahmen des ermittelten Wohnbedarfs.

Es erfolgte eine Neubewertung der im Teilflächennutzungsplan (2003) bereits dargestellten Wohnbauflächen. Im Ergebnis der Prüfung erfolgten kleine Darstellungsänderungen in der aktuellen Planfassung. Weitere Flächen mit Wohnbaupotential wurden nach den Vorgaben des räumlichen Leitbildes, anhand der örtlichen Gegebenheiten wie der Anbindung an die soziale und technische Infrastruktur, möglichen Immissionsbelastungen, ökologischen Konfliktpotenzialen sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit im Gemeindegebiet eingehend geprüft. Als Ergebnis dieser intensiven Prüfung möglicher Neuausweisungsflächen verblieben 11 Flächen innerhalb des Gemeindegebietes.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die durch den Flächennutzungsplan möglich werdenden Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden würden, blieben die derzeitigen Nutzungen bestehen. Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen der extensiv genutzten Standorte wäre nur mit einem gezielten Pflegekonzept möglich. Insofern sind auch eine Prognose einer fortgeführten Verbrachung und eine naturschutzfachlich unabgestimmte Pflege/Nutzung von Sonderstandorten (Trockenrasen, Halbtrockenrasen) mit der Folge eines fortgesetzten Biotop-/Habitatverlusts einzubeziehen. Da die meisten Streuobstbestände bisher kaum gepflegt wurden, ist von einer zunehmenden Überalterung der Bestände auszugehen. Die Bedeutung der Flächen für die einzelnen Schutzgüter, wie z.B. als Kaltluftentstehungsgebiet, als frischer bis trockenwarmer Standort sowie als siedlungsnaher Freifläche blieben bestehen. Schützenswerter Gehölzbestand könnte vollständig erhalten werden.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild würden ebenfalls unterbleiben. Flächen, die der Erholungsnutzung dienen, wie z.B. Kleingärten, können weiterhin diese Funktion übernehmen.

Die städtebauliche Entwicklung würde sich auf ungenutzte Bauplätze in rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen beschränken. Der planungsrechtliche Zustand bliebe erhalten. Eine Neuentwicklung von Bauflächen außerhalb des Ortszentrums würde nicht entstehen.

Die Gemeinde Weinböhla würde als Wohn- und Arbeitsstandort in seiner Quantität stagnieren. Eine Zuwanderung und ein damit verbundener Bevölkerungsanstieg wären bei einer Komplettauslastung aller bisher zur Verfügung stehenden verbindlichen bzw. noch in Aufstellung befindlichen Ansiedlungsflächen nicht mehr möglich. Die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, die Gemeinde nachhaltig und zukunftsfähig zu entwickeln, können nicht eingehalten werden.

3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Neuausweisungen tabellarisch beschrieben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet. Die dabei formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geben Auskunft über die Intensität der Beeinträchtigungen und ermöglichen eine Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen.

Der Grad der Beeinträchtigung, der die Erheblichkeitsabschätzung ermöglicht, wird dabei in 3 Stufen ausgewiesen:

- keine- geringe Beeinträchtigung,
- mittlere Beeinträchtigung,
- hohe/ erhebliche Beeinträchtigungen.

Die ersten zwei Stufen sind nur im Sinne der Eingriffsregelung relevant. Die dritte Stufe erfüllt das Kriterium der Erheblichkeit nach §2 Abs. 4 BauGB, wonach in der Umweltprüfung die erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sind.

W1 Schindler Straße

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	3,10		
Bruttobauland in ha	1,80		
Nettobauland in ha	1,40		
Lage	nördlicher Untersuchungsraum zwischen Bahnstrecke und Großenhainer Straße		
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	Streuobstwiese/ Halbtrockenrasen innerhalb des Untersuchungsgebietes		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen (ausgenommen gebäudenahes Umfeld) – Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
	– geringe Grundwassergeschüttheit	– Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention	– Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen	dungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	– starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend – lufthygienische Vorbelastungen durch Bahntrasse und Großenhainer Straße	– Bau- oder betriebsbedingte Emissionen	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen	geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	– Ziergärten mit Koniferenbestand – Gartenbrachen – Extensiv genutzte Wiesen mit Streuobstbeständen, teils überaltert und sehr lückenhaft – Fläche von mittlerem Biotopwert – es ist zu prüfen ob die Kriterien der besonders geschützten Biotope (§21SächsNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG) bei den vorhandenen Vegetationsstrukturen erfüllt werden – Artenschutzerfassung empfehlenswert	– Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand	geringe Beeinträchtigung
Mensch	– lufthygienische Vorbelastungen durch Bahntrasse und Großenhainer Straße	– Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung	– Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz	geringe Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	– mittlere Landschaftsbildqualität – geringe Erholungseignung	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Ausreichende Eingrünung der gewerblich genutzten Flächen	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W2 Dresdner Straße

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	1,30		
Bruttobauland in ha	1,30		
Nettobauland in ha	1,00		
Lage	südwestlicher Untersuchungsraum zwischen Bahnstrecke und Dresdner Straße		
Besonders geschützte Biotop nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	keine Biotop betroffen jedoch Verdachtsfläche Halbtrockenrasen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen (ausgenommen Zufahrtsweg mit Betonplatten) – Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Wasser	– keine Still- oder Fließgewässer in	– Verringerung der Grundwasserneue-	– flächige Versickerung der Nieder-	unter Berücksichti-

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<ul style="list-style-type: none"> – unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – bildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – schläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	<ul style="list-style-type: none"> – gung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	<ul style="list-style-type: none"> – geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche mit Sämlingsaufwuchs aus überwiegend Birke, Pappel, Weide u. Robinie, geringer Anteil an Starkbäumen – Ruderalflur im Unterwuchs – tlw. Aufschüttungen erkennbar – durch angrenzende Kleingartennutzung anthropogen beeinträchtigt (Müll- und Kompostablagerungen) – am Parkplatz extensive Wiese + Halbtrockenrasen – Fläche von mittlerem bis hohem Biotopwert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand 	<ul style="list-style-type: none"> – geringe Beeinträchtigung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – starke Immissionsbelastung durch östlich angrenzende Dresdner Straße und Bahnstrecke im Westen 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – geringe Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – geringe Landschaftsbildqualität – geringe Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Ausreichende Eingrünung der gewerblich genutzten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> – geringe Beeinträchtigung

Kulturgut / Denkmalschutz	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung
---------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

/ Sachgüter				gung
-------------	--	--	--	------

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W3 Forststraße

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	1,30		
Bruttobauland in ha	1,30		
Nettobauland in ha	1,00		
Lage	östlicher Untersuchungsraum entlang der Forststraße		
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	keine Biotope betroffen jedoch Verdachtsfläche Halbtrockenrasen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen – Boden innerhalb Siedlungsfläche daher mehr oder weniger anthropogen beeinflusste Kulturböden – überwiegende Flächen aus Braunerde aus periglaziärem Grussand über verwittertem Sandgrus (Granit): mittlere Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe III), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – grundsätzlich sehr hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Ab- 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	trag durch Wasser (Stufe V)			
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – tlw. Immissionsbelastung durch östlich angrenzende Forststraße 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen – Verlust einer Kaltluftentstehungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	mittlere Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Ruderalflur magerer Standorte mit Halbtrockenrasen, Landreitgrasbeständen, Kieferaufwuchs u. Ginsterverbuschungen – markanter Einzelbaum im Kreuzungsbereich Am Vogel / Forststraße (Esche) – Fläche von mittlerem bis hohem Biotopwert – es ist zu prüfen ob die Kriterien der besonders geschützten Biotope (§21SächsNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG) bei den vorhandenen Vegetationsstrukturen erfüllt werden – Artenschutzerfassung empfehlenswert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltungswertem Gehölzbestand und Trockenstandorten 	mittlere Beeinträchtigung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – tlw. Immissionsbelastung durch östlich angrenzende Forststraße 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust einer siedlungsintegrierten Freifläche – Verstärkung der Immissionsbelastung durch zusätzlichen Individualverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung 	mittlere Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere Landschaftsbildqualität – für landschaftsbezogene Erholung nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltungswertem Gehölzbestand 	mittlere Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – keine Betroffenheit feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Betroffenheit feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Betroffenheit feststellbar 	keine Beeinträchtigung


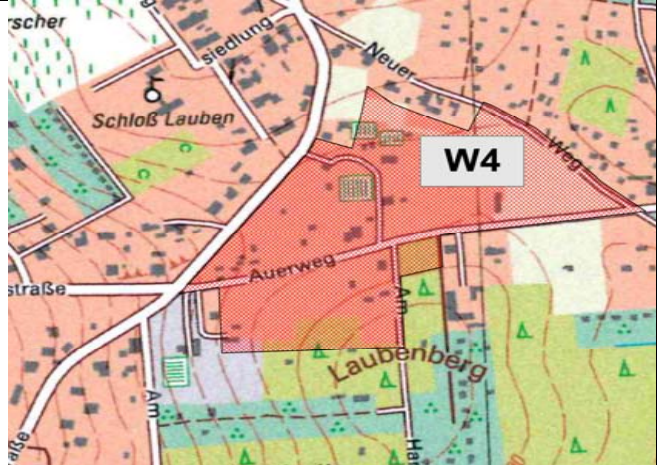
Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotope ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W4 Forststraße / Auerweg

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	5,80		
Bruttobauland in ha	2,70		
Nettobauland in ha	2,20		
Lage	östlicher Untersuchungsraum östlich der Kreuzung Forst- straße/ Auerweg		
Besonders ge- schützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	keine Biotope betroffen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – zum Teil bereits versiegelte Flächen der Wohnbebauung, der Erschließung, von Kleingartenflächen und Zufahrtswegen – überwiegende Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – Flächen beiderseits des Auerweges 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – mäßig, verdichtete, gut durchgrünte Wohnbauflächen (Darstellungskategorie „Durchgrünte Wohnbaufläche“ im FNP) – Ausweisung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Wohngebietes – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungspla- 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<p>aus <i>Lockersyrosem- Regosol aus gekipptem Sandschutt</i>: geringe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe II)</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit der Böden gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 		<p>– Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen</p>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	<p>unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung</p>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend – mäßige lufthygienische Vorbelastungen durch angrenzende Moritzburger Straße 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	<p>geringe Beeinträchtigung</p>
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – stark durchgrünte Kleingartenanlage – durch Kleingartennutzung anthropogen beeinträchtigt – hohe Nutzungsintensität – Fläche von mittlerem Biotopwert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand 	<p>geringe Beeinträchtigung</p>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – mäßige lufthygienische Vorbelastungen durch angrenzende Moritzburger Straße 	<ul style="list-style-type: none"> – Neugliederung eines intakten etablierten Erholungsraumes – Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung 	<p>mittlere Beeinträchtigung</p>

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität aufgrund starker Durchgrünung – hohe Erholungseignung als siedlungsnaher Freiraum 	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung


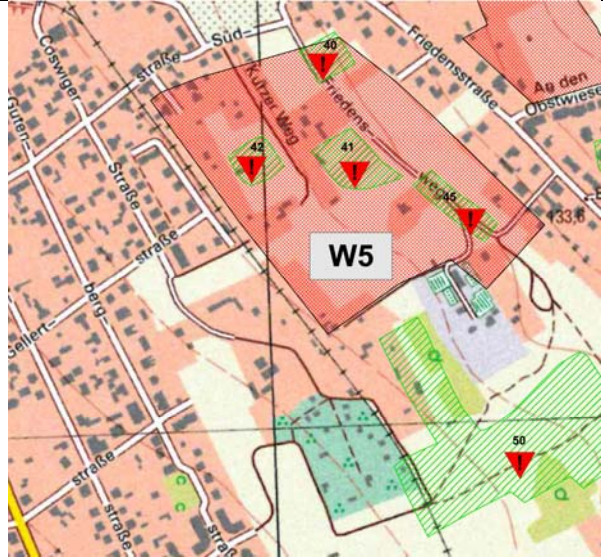
Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W5 Friedensweg

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	8,20		
Bruttobauland in ha	5,60		
Nettobauland in ha	4,50		
Lage	<p>zentraler Untersuchungsraum</p> <p>zwischen Schiller-Süd- und Friedensstraße; durchquert von Friedensweg und Kurzer Weg</p>		
Besonders geschützte Biotop nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	4 Streuobstwiesen innerhalb der Plangebietsgrenzen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen – überwiegende Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – Flächen westlich vom Friedensweg aus <i>Lockersyrosem- Regosol</i> aus gekipptem Sandschutt. geringe Bo- 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – mäßig, verdichtete, gut durchgrünte Wohnbauflächen (Darstellungskategorie „Durchgrünte Wohnbaufläche“ im FNP) – Ausweisung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Wohngebietes – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<p>denfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe II)</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit bei allen Böden gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 		<ul style="list-style-type: none"> – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend – keine lufthygienisch relevanten Vorbelastungen vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Grünfläche mit vereinzeltem Baumbestand, Kleingärten mit Nebengebäuden sowie vereinzelte Häuser – 4 geschützte Streuobstwiesen innerhalb der Plangebietsgrenzen – Fläche von hohem Biotopwert – Unstimmigkeiten zur Abgrenzung der amtlich geführten Biotope (§21SächsNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG) sind zu klären 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Erhalt der Streuobstwiesen /Altobstbestände 	derzeit nicht abschätzbar
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – kaum immissionsbelastet aufgrund extensiver Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Neugliederung eines intakten Erholungsraumes – Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung 	mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität aufgrund starker Durchgrünung – hohe Erholungseignung als siedlungsnaher Freiraum 	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand	mittlere Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Eine Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut der Arten- und Biotope kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht getroffen werden.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung, Nachpflanzungen/ Pflege der Streuobstbestände

W6 An den Obstwiesen/Blumenstraße

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	2,20		
Bruttobauland in ha	1,90		
Nettobauland in ha	1,50		
Lage	zentraler Untersuchungsraum. Zwischen Bahntrasse und An den Obstwiesen		
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	keine Biotope betroffen jedoch Verdachtsfläche Halbtrockenrasen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen – überwiegende Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – südwestlicher Bereich aus Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandshutt: geringe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Puffer- 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<p>funktion gegenüber Schadstoffen (Stufe II)</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 			
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention – Erhöhung des Oberflächenabflusses 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	<p>unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung</p>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend – tlw. Immissionsbelastung durch östlich angrenzende Bahntrasse 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	<p>geringe Beeinträchtigung</p>
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Grünlandbrachfläche tlw. magerer Standorte mit Halbtrockenrasen, Landreitgrasbeständen, Schlehengebüsch u. einzelnen Gehölzgruppen – im Südwesten aufgelassene Gartenbrache mit Birken, Kiefern und Rot-Eichen – Fläche von mittlerem bis hohem Biotopwert – es ist zu prüfen ob die Kriterien der besonders geschützter Biotope (§21 SächsNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG) bei den vorhandenen Vegetationsstrukturen erfüllt werden – Artenschutzmaßnahmen empfehlenswert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – und Trockenstandorten 	<p>derzeit nicht abschätzbar</p>

Mensch	– tw. Immissionsbelastung durch östlich angrenzende Bahntrasse	– Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung	– Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung	geringe Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	– mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität aufgrund starker Durchgrünung – hohe Erholungseignung als siedlungsnaher Freiraum	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Eine Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut der Arten- und Biotope kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht getroffen werden.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W7 Karlstraße/ Spitzgrundstraße

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	0,50		
Bruttobauland in ha	0,30		
Nettobauland in ha	0,30		
Lage	Zentraler Bereich des Untersuchungsraumes Südlich der Moritzburger Straße		
Besonders geschützte Biotop nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 Sächs-NatSchG	keine Biotop betroffen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen (ausgenommen gebäudenahes Umfeld und Straße) – Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: geringe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<p>(Stufe II) im westlichen und östlichen Untersuchungsraum , im zentralen Bereich dagegen hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III)</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 			
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – extensiv genutztes Grünland – Privatgärten – Einzelhausbebauung – Fläche von geringem Biotopwert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen, Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand 	geringe Beeinträchtigung
Mensch	keine Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung 	mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

Landschaftsbild, Erholungseignung	– mittlere Landschaftsbildqualität Wechsel von Grünland und Gehölzen	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Gestalterische Einbindung der Baustruktur in Umgebungscharakter – Wahrung der gebietstypischen Struktur, Einhaltung ortsbildtypischer Bautiefen	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W8 Steinbacher Straße/ Nordstraße

Geplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	1,10		
Bruttobauland in ha	0,70		
Nettobauland in ha	0,70		
Lage	zentraler Untersuchungsraum beiderseits entlang der Steinbacher Straße östlich des Sachsenplatzes		
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	Trockenmauer innerhalb der Plangebietsgrenzen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen ausgenommen Erschließung der Grundstücke, Zufahrtswege – Flächen beiderseits der Steinbacher Straße aus Lockersyrosem- Regosol aus gekipptem Sandschutt: geringe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe II) nördlich der Steinbacher Straße, südlich der Straße dagegen hohe Bodenfrucht- 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<p>barkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III)</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 			
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – verrohrter Graben (Wilhelmgraben) 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	<p>unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung</p>
Klima / Luft		<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	<p>geringe Beeinträchtigung</p>
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Kleintierzuchtanlage – Weinberg und extensiv genutztes Grünland mit Trockenmauer umgrenzt – Baumgruppen einschließlich einer Solitärweide – hohe Nutzungsintensität – Fläche von mittlerem Biotopwert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen, Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand 	<p>geringe Beeinträchtigung</p>

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Weinberg als Element der Weinböhlaer Kulturlandschaft – Erholungswirkung der Kleintierzucht 	<ul style="list-style-type: none"> – Neugliederung eines Erholungsraumes – Wegfall von Kleintierzucht und Weinbergnutzung – Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung 	mittlere Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere Landschaftsbildqualität – mittlere Erholungseignung aufgrund Kleintierzucht und Weinbergnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Erhalt historischer Trockenmauern entlang der Steinbacher Straße 	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – keine Betroffenheit feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Betroffenheit feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Betroffenheit feststellbar 	keine Beeinträchtigung

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen


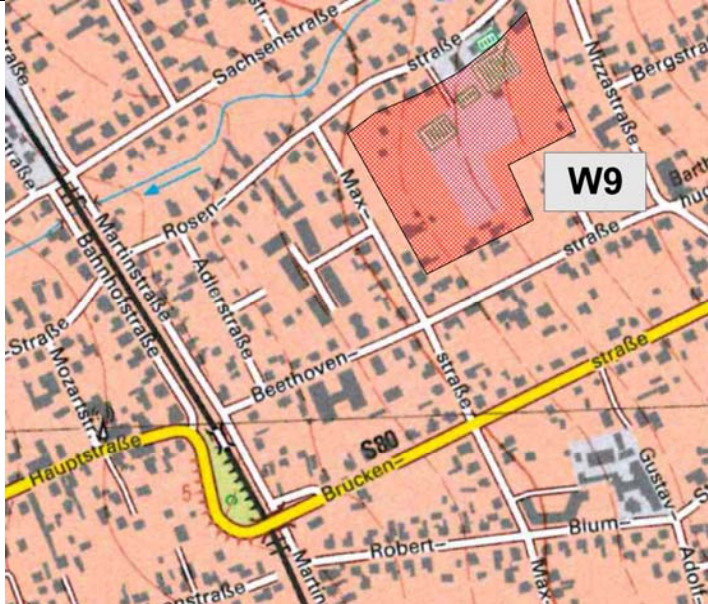
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Eine Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut der Arten- und Biotope kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht getroffen werden.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung der Wohnbebauung einschließlich Randeingrünung

W9 Maxstraße	
Gep plante Nutzung FNP	Wohngebiet
Gesamtfläche in ha	2,60
Bruttobauland in ha	2,20
Nettobauland in ha	1,70
Lage	zentraler Untersuchungsraum nördlich der Brückenstraße
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 Sächs-NatSchG	keine Biotope betroffen

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen (ausgenommen gebäudenahes Umfeld) – Flächen aus Hortisol über Braunerde aus gekipptem Lehm über gekipptem Grussand: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III) – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – mäßig, verdichtete, gut durchgrünte Wohnbauflächen (Darstellungskategorie „Durchgrünte Wohnbaufläche“ im FNP) – Ausweisung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Wohngebietes – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

			<ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – starke Durchgrünung wirkt staubmindernd und klimatisch ausgleichend 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Fragmente von ehemaligen Streuobstwiesen, Weide, Plantage aus Obstbaumhalbstämmen – Gartenbrache und Privatgärten, – Einzelhausbebauung – Weinberg – durch Kleingartennutzung anthropogen beeinträchtigt – hohe Nutzungsintensität – Fläche von mittlerem Biotopwert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand 	geringe Beeinträchtigung
Mensch		<ul style="list-style-type: none"> – Neugliederung eines intakten etablierten Erholungsraumes – Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrslärmes infolge einer erweiterten Erschließungsplanung – Lufthygienische Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz – attraktive Freiflächengestaltung 	mittlere Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität – Teilbereiche mit Erholungseignung (Gärten, Weinberg) 	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Gestalterische Einbindung der Baustruktur in Umgebungscharakter – Wahrung der gebietstypischen Struktur, Einhaltung ortsbildtypischer 	geringe Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	Bautiefen – keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung
--	------------------------------------	------------------------------------	---	------------------------

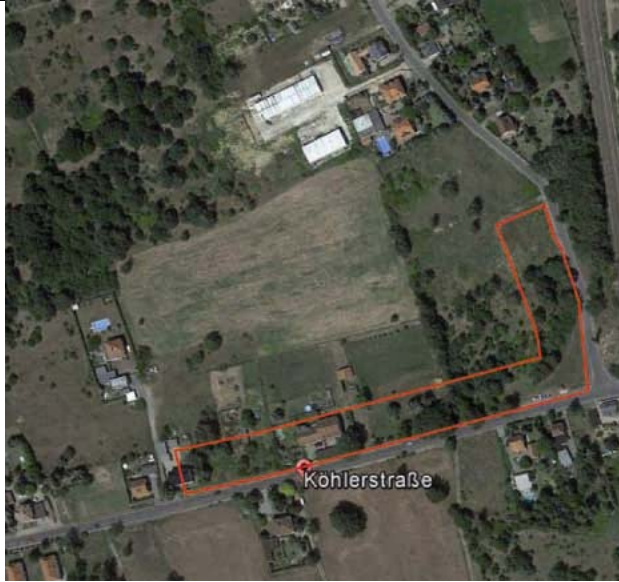
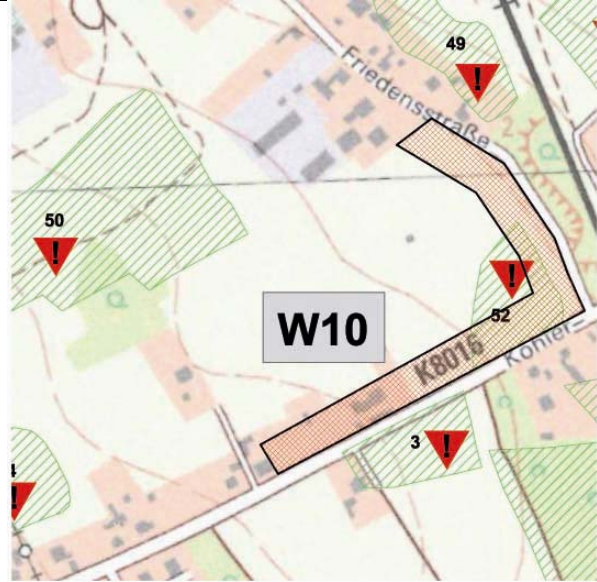
Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W10 Köhlerstraße I (unterhalb der Bahnlinie)

Gep plante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	2,10		
Bruttobauland in ha	0,90		
Nettobauland in ha	0,90		
Lage	<p>zentraler Untersuchungsraum</p> <p>entlang der Köhlerstraße; westlich der Bahnstrecke</p>		
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	Streuobstwiese innerhalb der Plangebietsgrenzen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen ausgenommen Erschließung der Kleingartenflächen, Zufahrtswege – Flächen unmittelbar südlich angrenzend an Köhlerstraße aus Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt: geringe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe II) – überwiegende Flächen aus Hortisol 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – mäßig, verdichtete, gut durchgrünte Wohnbauflächen (Darstellungskategorie „Durchgrünte Wohnbaufläche“ im FNP) – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	<p>über Braunerde: hohe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe IV), mittlere Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe III)</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 		vorsehen	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Bauarbeiten vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – hohe lufthygienische Vorbelastungen durch angrenzende Köhlerstraße 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder betriebsbedingte Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – trockene Grünlandflächen mit vereinzelt Baumbestand, Gartenbrachen, Wohngebäude mit Nebenflächen, markante straßenbegleitende Baumreihe aus Eichen, Trockenmauerabschnitte entlang der Straße – geschützte Streuobstwiese innerhalb der Plangebietsgrenzen – Fläche von mittlerem bis hohem Biotopwert <p>Unstimmigkeiten zur Abgrenzung der amtlich geführten Biotope (§21SächsNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG) sind zu klären</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Erhalt der Streuobstwiesen /Altobstbestände 	derzeit nicht abschätzbar

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhl

Mensch	– Immissionsbelastung durch Köhlerstraße und angrenzende Bahntrasse	– Verstärkung der Immissionsbelastung durch zusätzlichen Individualverkehr	– Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz	geringe Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	– mittlere Landschaftsbildqualität – geringe Erholungseignung aufgrund der Lage entlang der Köhlerstraße	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – Erhalt bzw. Wiederaufbau von historischen Trockenmauern entlang der Köhlerstraße	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung

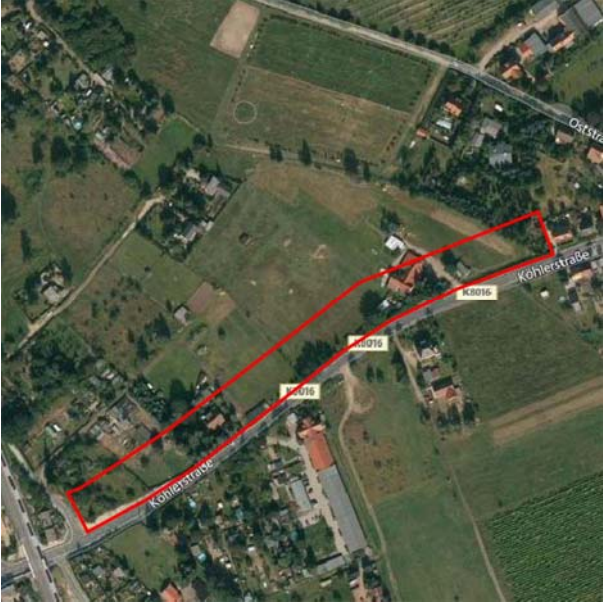
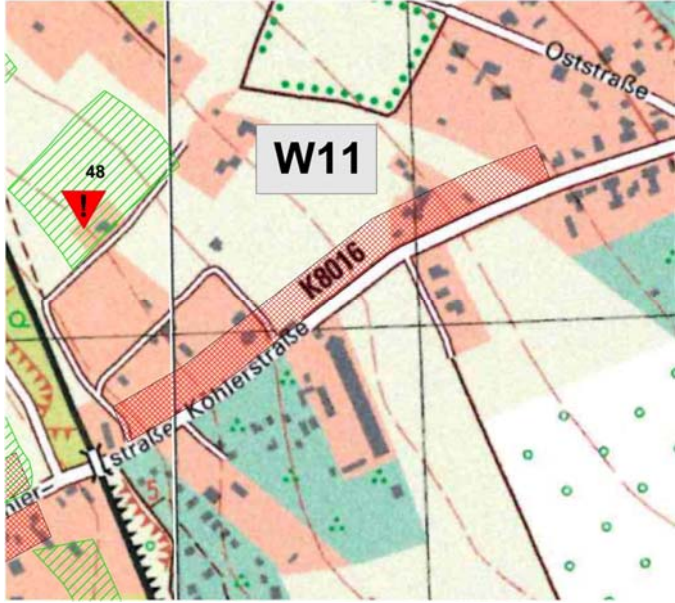
Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

W11 Köhlerstraße II (oberhalb der Bahnlinie)

Gepplante Nutzung FNP	Wohngebiet		
Gesamtfläche in ha	1,80		
Bruttobauland in ha	0,90		
Nettobauland in ha	0,90		
Lage	zentraler Untersuchungsraum, nördlich angrenzend an Köhlerstraße, östlich der Bahnstrecke		
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.Vm. §21 SächsNatSchG	keine Biotope betroffen jedoch Verdachtsfläche Halbtrockenrasen		

Schutzgut	Bestand / Bewertung	Beeinträchtigungen / mögliche Konflikte	Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend unversiegelte Flächen ausgenommen Erschließung der Grundstücke, Zufahrtswege – Flächen beiderseits der Köhlerstraße aus <i>Lockersyrosem- Regosol aus gekipptem Sandschutt</i>: geringe Bodenfruchtbarkeit u. Wasserspeichervermögen (Stufe II), geringe Filter- u. Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Stufe II) – grundsätzlich hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Abtrag durch Wasser (Stufe IV) 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung – Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> – mäßig, verdichtete, gut durchgrünte Wohnbauflächen (Darstellungskategorie „Durchgrünte Wohnbaufläche“ im FNP) – Ausweisung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Wohngebietes – Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Beschränkung der GRZ, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) – flächensparende Erschließungsplanung 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung

UMWELTBERICHT
zum Flächennutzungsplan, Gemeinde Weinböhla

	–		– Schutzmaßnahmen für Schutzgut Boden während der Baumaßnahmen vorsehen	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – keine Still- oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden – geringe Grundwassergeschüttheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Grundwasserneubildung durch Mehrversiegelung – Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser – Verlust von Flächen der Oberflächenretention 	<ul style="list-style-type: none"> – flächige Versickerung der Niederschläge vor Ort – Schutzmaßnahmen für Schutzgut Wasser während der Baumaßnahmen vorsehen 	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	– hohe lufthygienische Vorbelastungen durch angrenzende Köhlerstraße	– Bau- oder betriebsbedingte Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand – großflächige Versiegelungen vermeiden – intensive Durchgrünung einschl. Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen 	geringe Beeinträchtigung
Flora / Fauna, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – trockene Grünland- und Ruderalflächen mit vereinzeltem Baumbestand, Halbtrockenrasen, Kleingärten, Gartenbrachen, Wohngebäude mit Nebenflächen, markante Großgehölze, Natursteinmauer (tlw. verfugt) entlang der Straße – Fläche von mittlerem bis hohem Biotopwert – es ist zu prüfen ob die Kriterien der besonders geschützten Biotope (§21SächsNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG) bei den vorhandenen Vegetationsstrukturen erfüllt werden – Artenschutzfassung empfehlenswert 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen – Veränderung der Standortbedingungen – Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen 	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand	derzeit nicht abschätzbar
Mensch	– Immissionsbelastung durch Köhlerstraße und angrenzende Bahnstrecke	– Verstärkung der Immissionsbelastung durch zusätzlichen Individualverkehr	– Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz	geringe Beeinträchtigung
Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere Landschaftsbildqualität – geringe Erholungseignung aufgrund der Lage entlang der Köhlerstraße 	– Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsfläche	– Erhalt von raumwirksamem und erhaltenswertem Gehölzbestand	geringe Beeinträchtigung
Kulturgut / Denkmalschutz / Sachgüter	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	– keine Betroffenheit feststellbar	keine Beeinträchtigung

Gesamteinschätzung der Umweltverträglichkeit / Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Eine Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut der Arten- und Biotope kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht getroffen werden.

Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs

Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Gehölzstrukturen insbesondere in strukturarmen Gebieten, Durchgrünung des Wohngebietes einschließlich Randeingrünung

3.4 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen und Querbezüge zwischen den Schutzgütern sind sowohl bei der Aufstellung von umweltbezogenen Zielen als auch bei der Beurteilung der Folgen von Beeinträchtigungen zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wirkfaktor → wirkt auf ↓	Mensch	Tiere u. Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Vielfalt verbessert Erholungsfunktion	Standort für Kulturpflanzen/ Hausgärten	O	Kaltluftentstehung/ Frischluftzufuhr	Erholungseignung durch Landschaftseindruck	O
Tiere u. Pflanzen	Erholungsnutzung		Boden als Lebensraum	Wasserhaushalt beeinflusst Vitalität	Einfluss auf Standorteigenschaften und damit auf vorkommende Vegetation	Lebensraumstrukturen	O
Boden	Bebauung/ Vollversiegelung	-organische Substanzen beeinfl. Bodeneigenschaften/ -zusammensetzung		Wasserhaushalt beeinfl. Bodeneigenschaften/ Bodenzusammensetzung	Klima beeinfl. Bodeneigenschaften/ Bodenzusammensetzung	Relief/ Topographie	O
Wasser	Bebauung/ Vollversiegelung, Entwässerungskonzept, Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz	Optimierung Wasserspeicherkapazität/ Filterfähigkeit des Bodens	Schadstofffilter und -puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Einfluss auf Grundwasserneubildung		Verdunstungsrate, Niederschläge, Grundwassereubildung, Verteilung von Grund-/ Oberflächenwasser	Entwässerungsgefälle, Erhöhung der Strukturvielfalt durch Still- und Fließgewässer	O
Klima	Bebauung/ Vollversiegelung	Gehölze staubmindern d, klimatisch ausgleichend	trockene und versiegelte Standorte wirken weniger ausgleichend	Verdunstung			O
Landschaft	Bebauung/ Vollversiegelung, Verkehrsimmissionen	Gestalterische Aufwertung des Wohngebiets, Artenreichtum/ Strukturreichtum auf Maßnahmenflächen	Verlust von Grünlandstandorten geht mit dem Verlust vormals landschaftsprägender Strukturen einher	O	Standortbedingungen der Vegetation beeinflussen Landschaftseindruck		O
Kultur- und Sachgüter	Bodeneingriffe im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten gefährden archäologische Kulturdenkmale	O	O	O	O	O	

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein Wirkungsgefüge. Dabei können Ziele oder Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Im Plangebiet sind vor allem negative Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Der Bodenverlust durch Versiegelung bewirkt insbesondere den Verlust von Lebensräumen sowie die Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und vermindert die Grundwasserneubildung. Die Eingriffe in das Bodengefüge verursachen Veränderungen durch Vegetationsverlust und Nährstoffeintrag. Abgrabungen und Versiegelungen wirken sich daher negativ auf die biologische Ausstattung aus. Auch das Erscheinungsbild der Landschaft kann sich durch die Bebauung sowie den Vegetationsverlust negativ verändern. Im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten können Bodeneingriffe vorhandene archäologische Kulturdenkmale gefährden. Diese Gefahr besteht in Teilbereichen bei der geplanten Neuausweisung W9 an der Köhlerstraße.

Die Bodenversiegelung und Bebauung bislang unbebauter Flächen können sich negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken. Mit dem Entfall natürlicher Rückhalteräume und/oder Flächen, die bislang für die Aufnahme von anfallenden Oberflächenwässern bei Auftreten von Starkregenereignissen und Hochwässern zur Verfügung standen, nimmt die Gefährdung durch Überflutungen von bebauten Gebieten/Wohngebieten im betrachteten Gebiet zu.

Zusammen mit den ermittelten Eingriffen für die aufgeführten Schutzgüter ist somit ein hoher Bedarf einer größtmöglichen Vermeidung/Minderung schädlicher Wirkungen und eines adäquaten Ausgleichs gegeben. Ziel solcher Maßnahmen sollte u. a. der Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen und eine angemessene Lebensqualität (gesundes Lokalklima, ansprechende landschaftliche Einbindung der Bebauung) sein.

3.5 Zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Neuausweisungsflächen von 11 Wohnbauflächen (W1- W11) wurden im Rahmen der Umweltprüfung unter Punkt 5.5 einer Bewertung in Bezug auf ihre Standorteigenschaften und Empfindlichkeiten im Hinblick auf die verschiedenen Schutzgüter unterzogen und die negativen Umweltauswirkungen, die vom jeweiligen Vorhaben ausgehen können, ermittelt.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planungen des Flächennutzungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter, die baugebietsbezogen bereits aufgeführt wurden, sind in folgender Tabelle überblickartig zusammengefasst. Dabei gibt die letzte Spalte eine Einschätzung der Erheblichkeit des Schutzgutes auf gesamtgemeindlicher Ebene. Hier führen vor allem flächenintensive Beeinträchtigungen mit komplettem Funktionsverlust sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zur Einstufung der Erheblichkeit.

Der Beeinträchtigungsgrad steigt an mit der Anzahl und Intensität der Konflikte, z.B. in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, mit der Nichtbeachtung der Bodenschutzklausel nach §1 a Abs. 2 BauGB

(sparsamer Umgang mit Boden, Innenentwicklung vor Außenentwicklung) oder mit der Anzahl und Intensität der betroffenen Schutzgebiete bzw. Schutzaspekte.

Tabelle 5: Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Neugliederung eines Erholungsraumes	
	Lufthygienische Belastung	
	Beeinträchtigung der hinzuziehenden Bevölkerung durch Erhöhung des Verkehrsaufkommens infolge einer erweiterten Erschließungsplanung	
Tiere und Pflanzen	Verlust von Habitaten und Lebensraumpotentialen	
	Veränderung der Standortbedingungen, Verschiebung des Artenspektrums aufgrund der Nutzungsänderungen	
Boden	Verlust der Bodenfunktionen durch Mehrversiegelung	
	Beeinträchtigung empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	
Wasser	Verringerung der Grundwassererneubildung durch Mehrversiegelung	
	Bau- oder betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser	
	Verlust von Flächen der Oberflächenretention, Erhöhung der Hochwassergefahr	
Klima	Verlust von Offenlandflächen (Verringerung der Kaltluftproduktion und Luftfeuchte)	
	Bau- oder betriebsbedingte Emissionen	
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Siedlungsflächen	
Kultur- und Sachgüter	Potentielle Gefährdung von archäologischen Kulturdenkmälern durch Bodeneingriffe im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten bei W9 Köhlerstraße	
Wechselwirkungen	Versiegelung von Böden → Verlust der Bodenfunktionen u. a. Speicherung von Niederschlagswasser, damit Erhöhung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses bei eingeschränkter Versickerung und Verdunstung, Änderung der Standortbedingungen und des Kleinklimas	
	Baubedingter Auftrag, Abtrag, Durchmischung einschließlich gärtnerische Nutzung in Teilbereichen → Verschiebung der Vegetation und Fauna → Einfluss auf das Landschaftsbild	
	Anlage- und betriebsbedingte Bodenbelastungen → Einfluss auf Boden, Vegetation und Fauna	
	Verlust von Grünflächen → Änderung Landschaftsbild → Beeinträchtigung der Fauna- ausgleichend wirken die entstehenden öffentlichen und privaten Grünflächen	
	Erhöhung des Nutzungsdrucks in die Umgebung (Biotope), v. a. durch Erholung/Freizeit	

	keine oder geringe Beeinträchtigung
	mittlere Beeinträchtigung
	hohe/ erhebliche Beeinträchtigung

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf Grundlage des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Mit Hilfe der Eingriffsregelung nach §1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §21 Abs. 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Baumaßnahmen zu beurteilen und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgestellt, welche zur Verringerung der durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft führen können. Die mit der Planung einhergehenden unvermeidbaren Eingriffe werden ebenso schutzgutbezogen aufgeführt. Eine Konkretisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt in den die Bebauungspläne begleitenden Grünordnungsplänen. Unvermeidbare Belastungen sind vorhabenbezogen ausreichend durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt auf der Stufe der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Vorrangige Entwicklung der Innenbereichsflächen vor Außenbereichsflächen (durch Nutzung bzw. Reaktivierung bestehender Brachflächen im Zentrum des Gemeindegebietes) gemäß dem Leitbild der Gemeinde
- Orientierung der Flächengrößen für die Neuausweisungen am Wohnbaubedarf, Beschränken auf ein nötiges Maß,
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß durch flächensparende Erschließungskonzepte, teilversiegelte Wegebeläge etc.
- Schutzmaßnahmen für Boden und Wasser während der Bauzeit
- dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, Schaffung von Rückhalteräumen für die Oberflächenwasserrückhaltung
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer durch Einhalten des 50 m Abstands zu baulichen Anlagen im Außenbereich, Einhaltung und Freihaltung von Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m (innerorts) bzw. 10 m (außerorts) und/oder Anlage von Grünschutzstreifen (z.B. zu vorhandenen Ackerflächen entlang der Gewässer)
- Initialisierung von standortgerechten Baum- und Strauchbepflanzungen an dafür geeigneten Uferbereichen zur Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation
- Zulassen von eigendynamischen Entwicklungen im Bereich der Gewässersohle sowie in den Uferbereichen, Erhöhung der Strukturvielfalt

Unvermeidbare Belastungen

Mit der Ausweisung von Bauflächen ist eine Erhöhung des Versiegelungsgrades im Gemeindegebiet unvermeidbar verbunden. Die Bebauungsdichte sollte sich dabei an dem real zu erwartenden Bedarf an Wohnraum orientieren. Eine Versickerung vor Ort ist anzustreben.

4.2 Schutzgut Klima/Luft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Nutzung von regenerativen Energien, Einhaltung hoher Energiestandards gemäß Leitbild der Gemeinde
- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Sicherstellung einer hohen Durchgrünung der Baugebiete, Nutzung von Möglichkeiten der Dach- und Fassadenbegrünung
- Erhalt von Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen
- Offenhalten von Luftaustauschbahnen
- Sicherung und Verbesserung der bestehenden ÖPNV-Anbindungen, Förderung des Radverkehrs und weiterer Ausbau des bestehenden Netzes gemäß Leitbild der Gemeinde

Unvermeidbare Belastungen

Die mit der Ausweisung von Baugebieten zusammenhängende Versiegelung innerörtlicher unversiegelter Flächen bedingt klimatische Wirkräume (erhöhte Temperaturen, Verringerung der Luftfeuchte etc.). Durch den Erhalt bzw. die Schaffung von Strukturen für den klimatischen Ausgleich sollte einer Verschlechterung des Klimas entgegengewirkt werden.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß Leitbild der Gemeinde:

- Erhaltung und Mehrung der vorhandenen Freiflächen
- Erhaltung und Ausformung der regionalen Grünzüge (Grünzüge -Friedewald, Coswig/Weinböhla)
- Erhaltung der historisch gewachsenen Grüngürtel bzw. landschaftstypischen Streuobstwiesen am Rand der Ortslage

weiterhin:

- Erhalt und Entwicklung von nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 SächsNatSchG besonders geschützter Biotope
- Einhaltung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Vermeidung einer Individuengefährdung u.a. durch Verlagerung der Bauzeiten bzw. Baufeldfreimachungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (September bis Februar)
- Erhalt wertvoller Vegetations-, Baumbestände auf den Bauflächen; Vermeidung von Eingriffen in wertvollen Altbaumbestand

- Erhalt der Durchgängigkeit von Biotopverbindungen
- Erhalt naturnaher Uferbereiche
- Pflege und Erhalt von Streuobstwiesen/ Altobstbeständen

Im Flächennutzungsplan sind derzeit fünf Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Wohnbebauung vorgesehen:

- M1- Umwandlung von Acker- in Wiese-/ Weideflächen im Bereich der Nassau sowie Rückbau der Drainagen,
- M2- Renaturierung der Gräben: Uferböschung abflachen, Störstellen einbauen, Uferbepflanzung, Rückbau Drainage,
- M3- Umwandlung von Garten- und Wiesenflächen in Wald bzw. Streuobstflächen oder extensiv genutzte Gärten,
- M4- Anlage von Wegabgrenzungen, beidseitig je 1-2 m breit: Gras-, Kraut- und Strauchflora mit Baumpflanzungen (z.B. an Wegkreuzungen),
- M5- Umwandlung der Sandgrube und ehemals gärtnerisch genutzter Flächen in Trockenrasen und Wald für Trockenstandorte.

Unvermeidbare Belastungen

Mit der Errichtung baulicher Anlagen und deren Erschließung ist unvermeidlich eine Reduzierung von Lebensräumen verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Biotope entstehen vor allem im Bereich von besonders geschützten Biotopen und auf Flächen, welche als Lebensraum geschützter Arten dienen.

4.4 Schutzgut Landschaft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß Leitbild der Gemeinde:

- Erhalt des Landschaftscharakters der Gemeinde in seiner Eigenart und Vielfalt
- Einbindung der Ortslage in die umgebende Landschaft
- Erhaltung und Mehrung der vorhandenen Freiflächen
- Erhaltung und Ausformung der regionalen Grünzüge (Grünzüge -Friedewald, Coswig/Weinböhla)
- Erhaltung der bestehenden Weinanbauflächen als Zeugnisse der Kulturlandschaft
- Erhaltung der historisch gewachsenen Grüngürtel bzw. landschaftstypischen Streuobstwiesen am Rand der Ortslage

weiterhin:

- Erhalt prägender Vegetationsstrukturen wie z.B. Baumgruppen, Alleen oder prägender Landschaftsbestandteile wie Trockenmauern, Gewässer
- Gestalterische Einbindung der Baustrukturen in den Orts- und Landschaftscharakter
- Beachtung des Umgebungscharakters insbesondere des historischen Ortskerns von Weinböhla
- Wahrung der regionaltypischen dörflichen Struktur bei der Ausweisung von Siedlungserweiterungen
- Freihalten von Ausblicken und Sichtachsen z.B. zu den Hängen am Friedewald oder in Richtung der Burg Meißen
- Einhalten ortsbildtypischer Bautiefen
- Ausreichende Eingrünung von Gewerbe- und Mischbauflächen

Unvermeidbare Belastungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, in der Regel einhergehend mit einem Verlust ortsbildprägender Freiräume wie z.B. Gartenland, Obstbaumbeständen oder Brachen, ist bei der angestrebten Innenentwicklung unvermeidbar.

4.5 Schutzgut Mensch, Kultur und Sachgüter

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Einhalten der Verordnungen und Richtlinien zum Lärmschutz
- Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen
- Erhalt bzw. Verbesserung der allgemeinen Wohnqualität durch Schaffung von attraktiven öffentlichen Freiflächen
- Erhalt naturnaher Erholungsräume, Verbesserung von Anbindung und Nutzbarkeit
- Festsetzung von gestalterischen Vorgaben im Bereich von bedeutenden Kulturgütern im Sinne eines Umgebungsschutzes
- Freihalten von Ausblicken und Sichtachsen z.B. zu den Hängen am Friedewald oder in Richtung der Burg Meißen
- Erhalt ortstypischer Elemente
- Durchführung von archäologischen Grabungen vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten im Bereich von nachrichtlich bekannten archäologischen Kulturdenkmälern (W9 Köhlerstraße), Berücksichtigung der Resultate in den weiteren Planungen

Unvermeidbare Belastungen

Beeinträchtigungen für den Menschen ergeben sich aus Lärm- und Feinstaubbelastungen durch neue Erschließungsstraßen potentieller Baugebiete. Bauvorhaben sind daher mit entsprechenden Lärm- und Feinstaubminderungsmaßnahmen zu planen.

5 Sonstige Angaben

5.1 Methodik der Umweltprüfung

Bei der Durchführung der Umweltprüfung des FNP Weinböhla wurden ausschließlich die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen W1 bis W11 auf die Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planungen geprüft sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und Ausgleich abgeleitet.

Planungen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen unterliegen nicht mehr der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und werden nur in Bezug auf Synergieeffekte zu weiteren im Flächennutzungsplan vorgesehenen Planungen betrachtet. Für diese Vorhaben wurden bereits Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehen.

5.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Als Grundlage der Umweltprüfung dienen die gültigen gesetzlichen Regelungen, Bestimmungen und Verordnungen sowie die zum Plangebiet zur Verfügung stehenden übergeordneten Planungen. Die Gliederung des Umweltberichtes sowie die Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt nach den Angaben in §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Eine Vielzahl weiterer Materialien, Planungen und Informationen wurden bei der Erstellung der Umweltprüfung verwendet. So wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen die Daten zu den gesetzlich geschützten Biotopen und die Abgrenzungen zu den ausgewiesenen Schutzgebieten zur Verfügung gestellt. Für das Gemeindegebiet Weinböhla liegen keine flächendeckenden Informationen über die Artenausstattung der Vegetation und Fauna vor. Aussagen zu Kultur- und Sachgütern, zu Altlasten-/ Altlastenverdachtsflächen sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete wurden aus der Auswertung der übermittelten Daten des Landratsamtes Meißen übernommen.

Grundsätzlich wurden für die Bestandsbewertung der einzelnen Schutzgüter auf den vorhandenen Landschaftsplan Weinböhla (Planungsbüro Göhler, 1998) zurückgegriffen. Aktuelle Informationen wurden u.a. über die Internetpräsenz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sowie über das Internet- Umweltportal portalu bezogen. Eine umfassende Übersicht der verwendeten Unterlagen bietet das Quellenverzeichnis.

5.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Die Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte auf Grundlage des Landschaftsplanes aus dem Jahr 1998 und der Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes. Eine aktuelle flächendeckende Bestandserfassung erfolgte nicht. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung muss auf der Ebene der Umweltprüfung und Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung erfolgen.

Bei der Grundlagenrecherche traten folgende Schwierigkeiten auf:

- Angaben zu den besonders geschützten Biotopen basieren auf der 2. Selektiven Biotopkartierung, aktualisiert durch das Landesamt Meißen (Datenbezug August 2008), eine aktuelle Überprüfung erfolgte nicht; weitere Verdachtsflächen besonders geschützter Biotope (§30 BNatSchG i.V.m. §21 SächsNatSchG) wurden festgestellt, einige der behördlich geführten besonders geschützte Flächen erfüllen nach örtlicher Überprüfung nicht die Kriterien des §30 BNatSchG i.V.m. §21 SächsNatSchG
- Angaben zu geschützten Arten liegen nur für Teilflächen vor, es handelt sich um ungeprüfte Altdatenbestände

Weitere Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes haben sich bisher nicht ergeben. Verschiedene Angaben beruhen auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. Boden-, Wasser-, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Die recherchierten und aufgeführten Angaben bilden jedoch in der vorliegenden Form eine hinreichende Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.

5.4 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Im §4c BauGB ist geregelt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen sind. Als Aufstellungsbehörde des Flächennutzungsplanes ist die Gemeinde Weinböhla grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Bauleitplanung. Dabei sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Mit Hilfe der Umweltüberwachung sind die bei der Plandurchführung tatsächlich verursachten Wirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und des begleitenden Umweltberichtes wurden für die einzelnen neu auszuweisenden Gebiete zu erwartenden Umweltauswirkungen bezüglich ihrer Erheblichkeit eingestuft, ohne den genauen Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft ermitteln zu können.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan bildet die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung in Form von zu erstellenden Bebauungsplänen. Für diese müssen je nach Verfahrensart weitere Umweltberichte erarbeitet werden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die genauen Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens abgeschätzt und wirksame Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen abgeleitet werden, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern.

Mit geeigneten Maßnahmen sollte somit in den Folgejahren nach der Beschlussfassung von der Gemeinde Weinböhla der Umsetzungsstand des Flächennutzungsplanes einschließlich der tatsächlich eingetretenen Umweltauswirkungen überwacht werden. Die tatsächlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen müssen dabei ebenso kontrolliert und dokumentiert werden, wie die Wirksamkeit der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Dazu könnte eine Übersicht über

die Bebauungspläne sowie sonstiger Vorhaben mit Angaben über Planungs- bzw. Realisierungstand hilfreich sein.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Weinböhla beabsichtigt, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Die Planung basiert auf einem für das Teilgebiet Weinböhla – West vorhandenen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2003. Diese und alle weiteren vorliegenden städtebaulichen Planungen und Konzepte der Gemeinde fließen in die neue Flächennutzungsplanung ein.

Für die Erstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß §2a BauGB darzulegen sind. Ziel der Umweltprüfung ist die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich möglicher negativer Auswirkungen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der Umsetzung der Inhalte des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weinböhla voraussichtlich ergeben. Dabei werden vor allem die im Flächennutzungsplan vorgeschlagenen Neuausweisungsflächen näher betrachtet. Insgesamt wurden 11 geplante Wohnbauflächen und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zueinander im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.

Nach Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie der Prognose der möglichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung ist festzustellen, dass nachteilige Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie für die Biologische Vielfalt und die Biotope zu erwarten sind.

Das Ziel der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Weinböhla liegt in einer flächensparenden Bauflächenausweisung auf überwiegend konfliktarmen Standorten. Auch unter dieser Maßgabe sind jedoch die geplanten Neuausweisungen mit Flächenversiegelungen in mehr oder weniger großem Umfang verbunden. Diesen Konflikt gilt es, mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen, wenn möglich in Form von Entsiegelungsmaßnahmen, adäquat auszugleichen.

Weiterhin führt die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu einer Beseitigung der vorhandenen Vegetation und damit auch der Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Bereich der Verkehrsflächen und überbauten Flächen. Besonders kritisch ist die Neuausweisung von Bauflächen zu bewerten, die mit Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von besonders geschützten Biotopen gem. §21 Sächs-NatSchG i.V.m §30 BNatSchG einhergehen. Mit den Wohnbauflächen W1 und W5 wird in den Biotop-typ der Streuobstwiese direkt eingegriffen. Die in der Wohnbaufläche W10 gemäß der selektiven Biotopkartierung liegende Streuobstwiese konnte nicht vorgefunden werden.

Die Bauflächen W2, W3, W6, W8 und W11 weisen Verdachtsflächen mit potentiell geschützten Biotopen und Habitaten auf. Bei den genannten Flächen sind Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten

und Biotope nicht auszuschließen. Eine Lösung des Konfliktes muss der weiteren verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.

Bei allen anderen Neuausweisungen handelt es sich um Flächen, die durch deren Bewirtschaftungs- und Nutzungsform relativ arten- und strukturarm und einen niedrigen bis mittleren Biotopwert aufweisen. Mit entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen lassen sich diese Siedlungserweiterungen relativ konfliktarm umsetzen.

Das Schutzgut Klima wird zwar durch die Neuversiegelung von offener Bodenfläche kleinklimatisch beeinträchtigt, jedoch ist nicht mit relevanten und damit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Ebenso kommt es für den Mensch und sein Gesundheit sowie für Kultur- und Sachgüter nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen, da diese durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen reduziert und damit unter die Erheblichkeitsschwelle eingestuft werden können. Vorbelastungen durch bestehende oder ehemalige Nutzungen wurden bei der Beurteilung entsprechend berücksichtigt. Bislang erkennbare Konfliktpunkte können in den weiterführenden Planungen zu einzelnen Vorhaben unter Einschluss von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bewältigt werden.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte mit gültigen Beurteilungsmassstäben. Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erkennbaren Beeinträchtigungen und Konfliktpunkten werden folgende Maßnahmen im Umweltbericht dokumentiert:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Durch planungsrechtlich festgesetzte Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz) können die in den einzelnen Plangebieten vorkommenden Verkehrsimmissionen auf zulässige Werte reduziert werden. Im Bedarfsfall sind schalltechnische Untersuchungen und Analysen gemäß 18. BImSchV durchzuführen, um die Immissionsorientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten und Konfliktfreiheit herzustellen. Ggf. sind Standortanpassungen erforderlich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wertvolle und raumwirksame Einzelgehölze sowie komplexe Biotopflächen in Form von Streuobstbeständen sind möglichst zu erhalten. Entsprechende Pflegemaßnahmen dienen deren Aufwertung in ihrer Qualität und Nutzungsfunktion. Mögliche Habitatverluste bzw. Schäden an Individuenbeständen vorkommender Tierarten sind zu vermeiden. Zum Schutz der Avifauna sind Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Im Bedarfsfall werden faunistische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung notwendig. Zur intensiven Durchgrünung der Baugebiete sind Gehölzanzpflanzungen im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

Schutzgut Boden

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist die Grundflächenzahl der Wohngebiete auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Stellplatzanlagen sollten mit wasserdurchlässigen Bauweisen befestigt werden. Das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser sollte wenn möglich vollständig innerhalb der Grundstücke gesammelt, genutzt oder breitflächig über Vegetationsflächen versickert werden. Gleiches gilt für öffentliche Flächen des ruhenden Verkehrs, die öffentlichen Grünfläche sowie die Dachflächen der privaten Grundstücke.

Schutzgut Klima

Das Bauen nach den allgemein gültigen Regeln der Technik (z.B. Dämmung, Heizsysteme) vermindert parallel zu einer Durchgrünung der einzelnen Plangebiete die Belastung des Klimas durch die neue Wohnbebauung.

Schutzgut Wasser

Das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser sollte vollständig innerhalb der Grundstücke gesammelt, genutzt oder breitflächig über Vegetationsflächen versickert werden. Gleiches gilt für öffentliche Flächen des ruhenden Verkehrs, die öffentlichen Grünflächen sowie die Dachflächen der privaten Grundstücke. Das Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen sowie das Schmutzwasser sind dem öffentlichen Entsorgungsnetz zuzuführen.

Schutzgut Landschaftsbild

Insbesondere durch den Erhalt markanter und wertvoller Grünstrukturen, eine intensive Durchgrünung der Plangebiete, durch die Beschränkung der Versiegelung und der Bauhöhen sowie durch gestalterische Festsetzungen wird das Erscheinungsbild des gesamten Gemeindegebietes positiv beeinflusst.

Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Konfliktes der Versiegelung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen zu definieren, die die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hier speziell des Boden- und Wasserhaushaltes in funktional gleichartiger Weise ausgleichen. Wenn keine eingriffsnahen Entsiegelungspotentiale vorhanden sind, müssen vorzugsweise Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes mit den zuständigen Naturschutzbehörden festgelegt werden.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind im Gemeindegebiet geplant:

- M1- Umwandlung von Acker- in Wiese-/ Weideflächen im Bereich der Nassau sowie Rückbau der Drainagen,

- M2- Renaturierung der Gräben: Uferböschung abflachen, Störstellen einbauen, Uferbepflanzung, Rückbau Drainage,
- M3- Umwandlung von Garten- und Wiesenflächen in Wald bzw. Streuobstflächen oder extensiv genutzte Gärten,
- M4- Anlage von Wegabgrenzungen, beidseitig je 1-2 m breit: Gras-, Kraut- und Strauchflora mit Baumpflanzungen (z.B. an Wegkreuzungen),
- M5- Umwandlung der Sandgrube und ehemals gärtnerisch genutzter Flächen in Trockenrasen und Wald für Trockenstandorte.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Flächenneuausweisungen im Flächennutzungsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß §2 Abs. 4 BauGB in der abschließenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

7 Quellennachweis

BASTIAN & SCHREIBER (Hrsg.) 1999: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. 2. Auflage. Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, Berlin.

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - vom 17. März 1998

BUNDESBODENSCHUTZ-UND ALTKASTENVERORDNUNG (BBodSchV) vom 12. Juli 1999

BUND-/ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Mainz.

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.12.2011

DEUTSCHER WETTERDIENST (2014): Klimakarten für Deutschland. Unter:
http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_windowLabel=T15803638371146814774368&_urlType=action&_pageLabel=_dwdwww_klima_umwelt_ueberwachung_deutschland (Abruf am: 02.10.2014)

FREISTAAT SACHSEN, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2003): Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP), Dresden

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011

GEMEINDE WEINBÖHLA (2000): Teil- Flächennutzungsplan Weinböhla- West

GEMEINDE WEINBÖHLA (1999): Landschaftsplan Weinböhla

GEMEINDE WEINBÖHLA (2014): Amtsblatt Nr. 4 (2014). Unter:
http://www.weinboehla.de/weinboehladok/dok/QLyVKAQ3vtdHpFkEnsWoyUQiPjesvMdfqBv4nJ7uocMWXV2KCK/Nr.%204_web.pdf (Abruf am: 02.10.2014)

HOCHWASSERSCHUTZ - RICHTLINIE 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

KNOSPE; FRANK (1998): Handbuch zur argumentativen Bewertung

KOORDINIERUNGSSTELLE PORTULA. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2014): PortalU-Kartenviewer. Unter: <http://www.portalu.de/kartendienste> (Abruf am: 02.10.2014)

MANNFELD, K.; RICHTER, H. 1995: Naturräume in Sachsen, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde, Selbstverlag, Trier.

PLANUNGSBÜRO UTA SCHNEIDER (2016): Flächennutzungsplan Begründung, Gemeinde Weinböhla.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/ OSTERZGEBIRGE (IN KRAFT SEIT 19.11.2009): Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 1. Gesamtfortschreibung 2009.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 1992: Geologische Übersichtskarte des Freistaates Sachsen 1 : 400.000, Freiberg.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 1993: Übersichtskarte der Böden des Freistaates Sachsen 1 : 400.000, Freiberg.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2004: Biotoptypenliste Sachsen

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Luftqualität in Sachsen – Jahresbericht 2013, Dresden

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (10/2015):

Lage und Grenzen der Grundwasserkörper in Sachsen

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-wrrllage&language=de&view=wrrllagegw> (Abruf am: 11.05.2017)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (10/2015):

Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper in Sachsen

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-wrrllage&language=de&view=wrrllageowk> (Abruf am: 11.05.2017)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (05/2017):

Grundwassermessstellen

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-grundwassermessstellen&language=de&view=grundwassermessstellen> (Abruf am: 12.05.2017)

SÄCHSNATSCHG: Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06.06.2013.

SCHRÖDTER/ HABERMANN- NIESSE/ LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Bonn.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 23. Oktober 2000

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002, zuletzt geändert am 22.12.2008.

8 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BauNVO	Baunutzungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka / ungefähr, etwa
DE	nationale Kennung von FFH-/SPA- Gebieten (i.V.m. Nr. des Gebietes)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera / uns so weiter
FFH- Gebiet	Flora-Fauna-Habitat- Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LEP	Landesentwicklungsplan
LfLUG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	Maßstab
NHN	Normalhöhennull
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
pnV	potentielle natürliche Vegetation
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SALKA	Sächsisches Altlastenkataster
SPA	Special Protected Area (besonderes Schutzgebiet)
TA	Immissionswert TA Luft

Tab.	Tabelle
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
VGM	Verkehrsgesellschaft Meißen
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.B.	zum Beispiel